

Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.)

Wirtschaft und Herrschaft

Beiträge zur ländlichen Gesellschaft
in der östlichen Schweiz (1200–1800)

CM



S 0 9 JAN. 01

CHRONOS Zürich, 1999.

Die Herren von Toggenburg

Erwin Eugster

Adelsherrschaften stellten bis weit in das 15. Jahrhundert hinein die bestimmenden politischen Gebilde der Ostschweiz dar. Als eines der konstitutiven Elemente ländlicher Gesellschaft verfügte der Adel über den Hauptanteil herrschaftlicher Ressourcen an Ort – ausgeprägt im Bereich der gerichtsherrlichen und friedenswahrenden Kompetenzen, etwas weniger dominierend in jenem der grundherrlichen Befugnisse. Die Adelforschung kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Verteilung der Machtressourcen auf lokaler und regionaler Ebene, die entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Herrschaftsträgern, das Beharrungsvermögen, aber insbesondere auch den Wandel regionaler politischer Strukturen besser kennenzulernen.

Angesichts des Forschungsstandes zur Adelsgeschichte ist es weiterhin zweckmässig, adliges Handeln vorerst exemplarisch anhand einzelner Geschlechterschicksale zu erfassen.¹ Dabei hat man sich vor einer der Adelforschung quasi immanenten Gefahr zu hüten: Erstens tendieren Geschlechtergeschichten dazu, die Geschichte des Adels von den ihn umgebenden Entwicklungen abzukapseln. Zweitens liefern die Quellen bis weit in das 14. Jahrhundert hinein primär Informationen zur institutionell-rechtlichen Seite adligen politischen Handelns – zumindest auf den ersten Blick. Wer sich aber – womöglich mit Vorstellungen von einem «festgefügteten Adelsstand» vor Augen – mit diesem Aussagebereich des Quellengutes begnügt, läuft Gefahr, «Adel» auf ein statisches Gebilde zu reduzieren, in welchem höchstens «Machtpolitik», Fehden oder dann eben Stösse von «unten» mehr oder weniger Veränderungen bewirken, was ja seit dem 19. Jahrhundert durchaus zu den Vorstellungen nationaler Geschichtsschreibung passt.²

Wenn Adelforschung generell und die Erfassung einzelner Geschlechterschicksale im speziellen als Beiträge zum besseren Verständnis landesgeschichtlicher Prozesse schlechthin dienen sollen, dann muss sie deshalb zwei Voraussetzungen erfüllen. Zum einen hat sie sich eines quellenkritischen Instrumentariums zu bedienen, das weit über die traditionelle Unterscheidung von «echten» und falschen bzw. verfälschten Dokumenten hinausgeht. Diesem entscheidenden Aspekt wird das erste Kapitel dieser Arbeit gewidmet sein. Zum andern hat sie die zugegebenermassen oft sehr dürftigen Quellen möglichst plausibel vor dem Hintergrund der jeweils relevanten strukturellen Rahmenbedingungen adligen Handelns zu interpretieren. Für die Zeit des 12. bis 15. Jahr-

hunderts heisst dies: Sie hat in politisch-verfassungsmässiger Hinsicht den Wandel zu berücksichtigen, der von der losen, meist puzzleartig aufgebauten Adelherrschaft, die sich als Beziehungsnetz einzelner Personen und Geschlechter präsentiert, hin zur organisatorisch verfestigten, flächigen Landesherrschaft führt, bei der institutionelle Bindungen die personellen überlagern oder ersetzen. Auf herrschaftsorganisatorischer Ebene hat sie weitere protostaatliche Prozesse zu bedenken wie die spätmittelalterliche «Verdorfung», die Entstehung von Hof- und Gerichtsgenossenschaften usw. In wirtschaftlicher Hinsicht hat sie die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten in der Durchsetzung adliger Ansprüche auf Ertragsabschöpfung ebenso in Betracht zu ziehen, wie beispielsweise die in dieser Hinsicht nicht zu unterschätzende zunehmende Konkurrenz durch die neuen Eliten städtischer und ländlicher Kommunen. Und schliesslich hat sie davon auszugehen, dass sich – zusammenhängend mit dem in diesen drei Bereichen angetippten Wandel – auch das adlige Selbstverständnis, dessen Manifestationen und damit die adlige Legitimation schlechthin geändert haben.³

Adelsforschungen in dieser quasi «dynamisch-ganzheitlichen» Art ist sicher ein ehrgeiziges Unterfangen. Bis heute liegen nur für die Herren von Hallwil und in sehr geraffter Form für die Herren von Landenberg und von Klingenberg entsprechende Studien vor. Kleinere Arbeiten mit eingeschränkten landesgeschichtlichen Fragestellungen existieren darüber hinaus beispielsweise für die Herren von Teufen und von Rapperswil.⁴ Dass als erstes drei Adelsgeschlechter der Spitzengruppe des habsburgischen Landadels respektive des gegen 1300 rasant an Bedeutung verlierenden oberen Randes der Hochfreiengruppe intensiver untersucht wurden, ist aufgrund der Quellenlage nicht erstaunlich: Nur solche Adelsgeschlechter sind überhaupt über einen genügend langen Zeitraum erfassbar, und nur sie gewähren eine hinreichend grosse Anzahl an aussagekräftigen Quellenbelegen – die Spitzen der landesherrlichen Ritterschaft dank der massiv gesteigerten Schriftlichkeit in der habsburgischen Verwaltung, die hochfreien Geschlechter dank jener erhöhten Schriftlichkeit kurz vor ihrem «Aussterben», auf welche noch näher einzugehen ist.

Die vorliegende Arbeit möchte den Blick auf jenes Ostschweizer Adelsgeschlecht lenken, das wie kein zweites für eine Geschlechterstudie umfassender Art prädestiniert ist. Die Herren und Grafen von Toggenburg sind während rund 400 Jahren in knapp 900 Quellen belegt, doppelt so lang und viel häufiger als beispielsweise die Grafen von Kyburg, die Herren von Regensberg oder von Rapperswil. Die Bedeutung der Toggenburger war genügend gross, dass diese Grafen und ihr Handeln auch in den chronikalischen Quellen festgehalten wurden. Gleichzeitig gelten sie aber zumindest bis um 1400 nicht als landesherrliche Adlige. Daraus kann man – vorläufig im Sinne einer Arbeitshypothese – ableiten, dass sie ihre Herrschaftsrechte nicht nur oder wenigstens nicht

primär mit «modernen», landesherrlichen Verwaltungspraktiken, sondern tendenziell eher «traditionell» ausgeübt haben (wobei letzterer Ausdruck selbstverständlich im Rahmen dieser Arbeit zu hinterfragen ist). Die Geschichte der Herren auf Toggenburg bis 1436 scheint deshalb geeignet für Untersuchungen zu adliger, nicht in erster Linie von landesherrlicher Seite delegierter Politik.⁵ Dieser Artikel ist ein Versuch, über die Politik der jeweiligen Herren von Toggenburg Einblick in die regionale Gesellschaft der Ostschweiz zu geben. Aufgrund des limitierten Rahmens dieser Arbeit und der Tatsache, dass diese Gesellschaft in den erwähnten 400 Jahren enorme und vielfältige Wandlungen durchgemacht hat, wäre es vermessen, hier nun eine Adelsgeschichte im Sinne der einleitenden Überlegungen anzukündigen. Ich beschränke mich vielmehr auf einige Fragestellungen, die mir aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen mit Adelsgeschichte, Landesherrschaft und Territorialisierung – aber auch mit der Quellenlage – von grösserer Relevanz erscheinen.

Die Arbeit gliedert sich wie folgt: Die Grafen von Toggenburg sind in über 900 Quellen und Aktennotizen sowie in mehreren Chroniken erwähnt. Es existiert aber nur ein einziger indirekter Hinweis auf die Existenz von toggenburgischem Verwaltungsschriftgut.⁶ Am Anfang der Arbeit stehen deshalb einige grundsätzliche Fragen zur Quellenlage. Daran schliessen zwei Abschnitte an, welche einige Aspekte zu den «Toggenburgern» vor etwa 1200 streifen und danach auf ausgewählte Fragen zum 13. Jahrhundert eingehen: Wieweit sind angesichts der ganz speziellen Quellenlage Umfang und Art der toggenburgischen Herrschaftsrechte für diese Zeit überhaupt erfassbar? Wie haben die Grafen von Toggenburg auf die Krise der Adelseinkünfte reagiert? Wie entwickelten sich die toggenburgischen Herrschaftsrechte in der «Krise» der Hochfreien und der damit eng zusammenhängenden Entstehung früher Landesherrschaften? Wie haben sie beispielsweise auf den entsprechenden Verdrängungs- oder Anpassungsdruck reagiert?

Der nächste Abschnitt befasst sich mit dem rasanten Aufstieg der Toggenburger im 14. Jahrhundert. Worauf beruhte dieser Erfolg? Welche Rolle spielten beispielsweise die Straffung bestehender und die Erschliessung neuer Einkünfte, Dienste beim Reich und weiteren Herrschaftsträgern, neue Gefolgschaftsbildungen, aber auch quasi traditionelle Herrschaftsmittel wie Verwandtschaftspolitik, Friedenswahrung usw.? Es folgt ein Versuch, für die Zeit des letzten Toggenburgers nochmals Umfang, Qualität und Organisation der toggenburgischen Herrschaftsrechte zu skizzieren. Um 1400 soll die Herrschaft Friedrichs VII., des letzten Toggenburgers, zum «Territorium landesfürstlichen Zuschnitts»⁷ geworden sein. Inwiefern ist diese Bezeichnung auch im Vergleich zu den Territorialisierungserfolgen Österreichs respektive Zürichs haltbar? Wie sieht die Legitimation dieser Rechte aus, wie ihre Akzeptanz bei Konkurrenten, bei den Herrschaftsleuten?

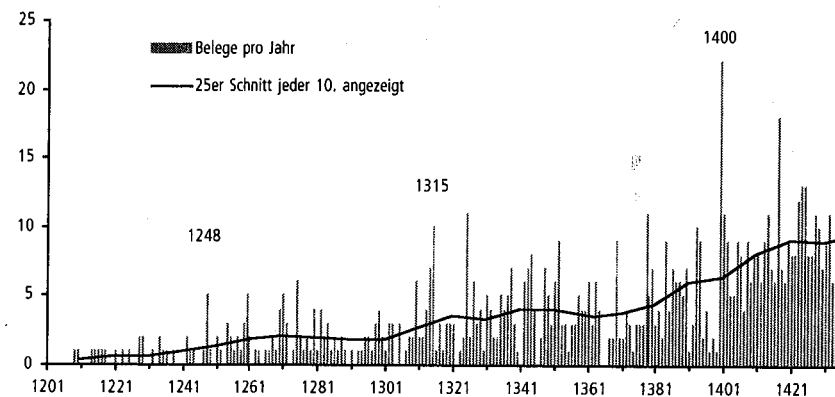
Der vorletzte Abschnitt greift an der vergleichsweise gut fassbaren Person des *ultimus* Friedrich VII. von Toggenburg einige Aspekte adligen Selbstverständnisses und adliger Legitimation auf. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und einige Hinweise auf mögliche und wünschenswerte weitere Studien zur toggenburgischen Adelsgeschichte schliessen die Arbeit ab.

Die Quellenlage

Da nur ein einziges Verwaltungsschriftstück aus dem Umfeld der toggenburgischen Herrschaft erhalten ist, bilden im wesentlichen knapp 900 gedruckte und ungedruckte Urkunden, einige Angaben aus städtischen Akten sowie mehrere chronikalische Zeugnisse die Grundlage dieser Arbeit.⁸ Betrachtet man die zeitliche Verteilung dieser Belege genauer, so drängen sich einige quellenkritische Bemerkungen auf: Die Dichte der urkundlichen Belege illustriert einerseits die Zunahme der Schriftlichkeit adligen Handelns schlechthin.⁹ Sie weist aber auch deutlich darauf hin, wie lückenhaft und vielleicht auch zufällig die Überlieferung für das ganze 13. Jahrhundert ist. Eine genauere Betrachtung je eines «Extremjahres»¹⁰ pro Jahrhundert ergibt andererseits Hinweise darauf, welche adligen Handlungen zu welcher Zeit wie und von wem überliefert worden sind.

1248 stellte Papst Innozenz IV. zwei Urkunden aus, worin er zwei kirchliche Institutionen zur Verpfändung von «devoti» der Toggenburger aufforderte. In weiteren zwei Urkunden beauftragte der Papst auf Bitte unter anderem Krafts von Toggenburg den Bischof von Konstanz respektive das Kloster Wettingen, Probleme um eine Inkorporation des Fraumünsters (wo eine Nichte Krafts lebte) zu bereinigen. In der fünften Urkunde schliesslich zeugt Kraft von Toggenburg für die bischöflich-strassburgische Bestätigung umstrittener Kyburger Gütertransaktionen.¹¹ Alle fünf Urkunden wurden von geistlichen Herrschaftsträgern ausgestellt, und alle waren an geistliche Einrichtungen adressiert. Drei von ihnen hatten explizit den Zweck, umstrittene Güterfragen im Sinne der Empfänger zu bereinigen. Im Falle der beiden devoti der Toggenburger ist ähnliches zumindest anzunehmen. Die fünf die Toggenburger erwähnenden Urkunden des Jahres 1248 zeigen für die Ostschweiz exemplarisch, dass im 13. Jahrhundert in erster Linie geistliche Herrschaftsträger Urkunden ausstellten. Sie taten dies vorzugsweise, um unklare Verhältnisse zu bereinigen, beispielsweise indem sie Besitzansprüche festhielten. Und Aufbewahrer solcher Dokumente waren wiederum bevorzugt geistliche Gemeinschaften, wahrscheinlich weil nur sie sich bereits im 13. Jahrhundert einen Vorteil davon versprechen konnten, bei Streitigkeiten ein Schriftdokument vorweisen zu können. Verallgemeinert und etwas auf die Spitze getrieben, heisst das für die Geschichte der

Anzahl Urkundenbelege für die Grafen von Toggenburg 1201–1431



Herren von Toggenburg und das 13. Jahrhundert: Wer die Urkunden des 13. Jahrhunderts nach toggenburgischen Herrschaftsrechten durchforstet, erhält im Minimum ein Zufallsprodukt, wahrscheinlich aber vor allem einen Überblick über jene «toggenburgischen» Besitzungen, welche in den Augen geistlicher Herrschaftsträger strittig oder ihnen unter zu wenig sicheren Umständen übergeben worden waren, im Extremfall schliesslich sogar nur eine «Negativfolie»¹² toggenburgischer Besitzansprüche – und eben gerade nicht einen Überblick über die tatsächliche toggenburgische Besitzlandschaft.

Anders setzen sich die zehn Belege des Jahres 1315 zusammen: Die Herren von Toggenburg traten dreimal als Kapitalgeber für das Kloster St. Gallen auf, viermal zeugten sie für Herzog Friedrich den Schönen, einmal beurkundeten sie selbst als habsburgische Pfleger des Landes Glarus einen Waffenstillstand, und in zwei Chroniken wird ihr Einsatz bei Morgarten erwähnt.¹³ Die vorher vorwiegend von der Geistlichkeit genutzte Schriftlichkeit schlug jetzt auch im landesherrlichen Umfeld durch. Und beides wurde ergänzt – das ist allerdings nicht neu – durch schriftliche oder mündliche Überlieferungsstränge, die chronikalisch ihren Niederschlag fanden. Die Informationen dieser Quellen sind nun wesentlich geradliniger: Ansprüche werden ganz explizit als solche festgehalten. Und die Urkunden informieren deutlich zuverlässiger über effektive Herrschaftsmittel, Gefolgschaftsbeziehungen und politische Ausrichtungen. 1400 schliesslich stellten die Toggenburger drei Stadtrechtsbriefe aus, fünfmal amtierten sie als Friedensstifter und Bürgen, und ebenfalls fünfmal urkundeten sie in Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen. Drei Urkunden belegen Tätigkeiten toggenburgischer

Ammänner und je eine Urkunde das toggenburgische Burgrecht mit Zürich respektive toggenburgische Geldschulden.¹⁴ Der Informationsgehalt der in diesem Jahr ausgestellten Urkunden ist damit nochmals deutlich reichhaltiger geworden. Die Dokumente informieren nun konkreter über Herrschaftspraktiken, Interessenausmachungen und Konfliktlösungen, aber beispielsweise auch über Strategien der Konfliktvermeidung, die Wechselhaftigkeit politischer Adelsgruppierungen u. a. m.

Fazit: Um 1400 ist es möglich, rein auf Urkunden- und Aktenbasis das Handeln der Toggenburger breiter zu erfassen. Insbesondere für das 13. Jahrhundert engen die Quellenlage und quellenkritische Bedenken den Bereich sinnvoller Fragestellungen indes ganz entscheidend ein. Unter diesen Umständen ist es verlockend, Fragen zu toggenburgischen Herrschaftspraktiken jeweils aufgrund der später besser fassbaren Zustände über Rückschlüsse zu beantworten. Angesichts der eben skizzierten Dynamik der landesgeschichtlichen Entwicklung ist ein solches Vorgehen aber gerade für das 13. Jahrhundert problematisch. Dies zwingt darum insbesondere im nächsten Teil dieser Arbeit zu doppelt vorsichtigem Vorgehen: Es ist nicht nur eine Quellenkritik im erweiterten Sinn verlangt. Rückschlüsse sind – nur wenn unbedingt nötig – einzusetzen und in jedem Fall grundsätzlich als Hypothesen zu verstehen.

Die Herren «von Toggenburg» bis 1200

Das Adelsgefüge zwischen Konstanz, Walensee, Zürich und Schaffhausen – also in jenem Raum, in welchem im 13. Jahrhundert toggenburgische Politik fassbar wird – hat sich im 12. und 13. Jahrhundert stark verändert. Der Rückzug der Nellenburger Grafen in die Gebiete nördlich des Rheines, der Herrschaftsausbau der Grafen von Dillingen-Kyburg, das Aussterben der Grafen von Lenzburg-Baden 1172 und der Herzöge von Zähringen 1218 haben den hochadligen Überbau – darunter ist in erster Linie die hochadlige Schutz- und Delegationskompetenz zu verstehen – ebenso nachhaltig verändert wie der ab dem späten 12. Jahrhundert sinkende Einfluss der Staufer und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Reichsvogtei über St. Gallen.¹⁵ Es ist klar, dass sich dieser Wandel auch stark auf den hochfreien und den ritterlichen Adel ausgewirkt haben muss. Die Entwicklung des Niederadels im 11. und 12. Jahrhundert ist indes weitgehend unbekannt. Zu zufällig sind dazu die erhaltenen schriftlichen Quellen, zu gering die Erkenntnisse der Burgenarchäologie zur Zeit vor der Versteinerung auch der niederadligen Herrschaftssitze, zu gross die Schwierigkeiten, einzelne niederadlige Geschlechter oder Verwandtschaftsgruppen überhaupt genauer zu erfassen. Dies gilt auch für jene Herren, die in den Quellen nach «Toggenburg» benannt wurden. Bei nüchterner Betrachtung ergeben die

chronikalischen und urkundlichen Belege aus dem 11. und 12. Jahrhundert folgendes doch sehr lückenhaftes Bild.¹⁶

Erstens: Die Herren «von Toggenburg» lassen sich für diese Zeit genealogisch nicht sauber erfassen; zu gross sind die Überlieferungsabstände. Zudem fällt auf, dass neben dem 1044 erwähnten, unsicheren Berthold und dem Folknand der St. Galler Überlieferung bis 1223 immer nur männliche Vertreter des Geschlechts mit dem Namen Diethelm belegt sind. Wurden andere Familienmitglieder nach anderen Herrschaftsrechten benannt?¹⁷

Zweitens: In für das Hochmittelalter durchaus typischer Manier lassen sich keine «Stammlande» der Toggenburger erkennen. Ihr Wirkungsbereich und ihr verwandtschaftliches Beziehungsnetz reichen vielmehr vom Raum St. Gallen über die Gegend von Wil, das untere Toggenburg, den Zürichgau und Schaffhausen bis weit in den süddeutschen Raum hinein. Es ist angesichts der Quellenlage und der Struktur hochmittelalterlicher Adelherrschaften müssig, darüber zu streiten, ob die «Toggenburger» tatsächlich aus dem Bereich ihrer namengebenden Burg stammten, aus dem Zürcher Oberland oder gar aus dem süddeutschen Raum. Falls sich bei ihnen tatsächlich bereits im 11. Jahrhundert die Namensverfestigung durchgesetzt hat, müssen aber immerhin seit dem späten 11. Jahrhundert bei der Alt-Toggenburg (in der Gemeinde Kirchberg SG) für die Toggenburger sehr bedeutsame Besitzrechte vorgelegen haben.¹⁸

Drittens: Die Toggenburger scheinen sich nie längere Zeit eng an einen der regionalen «Grossen» wie die Nellenburger, Lenzburger, Zähringer, Kyburger oder an die Vögte St. Gallens angelehnt zu haben. Dies machte sie einerseits vergleichsweise schutzlos, bewahrte sie aber auch beim Aussterben solcher Geschlechter vor übergeordneten Ansprüchen von deren «Erben». Immerhin zeugten zweimal Toggenburger für Heinrich V. respektive Barbarossa, und in den Zeugenlisten erscheinen sie im 12. Jahrhundert in der Regel unmittelbar nach den Herzögen und Grafen oder als erste Laien. Rein statusmässig müssen die Toggenburger also bereits im 12. Jahrhundert zur Spitzengruppe des freien, nichtgräflichen Adels gehört haben.¹⁹

Viertens: Gegen 1200 gehörten die Toggenburger zum grossen Kreis jener Adliger, die Ansprüche auf das Erbe der Alt-Rapperswiler erhoben. Es gelang ihnen, Teile des Erbes im Zürcher Oberland und bei Uznach zu übernehmen. Ihre Nachfolge in den Alt-Rapperswiler Rechten war jedoch nicht vollständig und insbesondere alles andere als unbestritten.²⁰

Weder Verdrängung noch Anpassung: Die Grafen von Toggenburg im 13. Jahrhundert

Ab Beginn des 13. Jahrhunderts wird das ostschweizerische Adelsgefüge schnell besser fassbar. Um 1200 sind in der heutigen Ostschweiz rund 40 hochfreie Adelsgeschlechter belegt. Hundert Jahre später existiert davon noch ein Drittel, von dem jedoch auch nur noch die Hälfte die Chance hatte, bis über 1350 hinaus seinen adligen Status zu erhalten. Das 13. Jahrhundert wurde so zum eigentlichen Zeitraum der Dezimierung, der Verdrängung und des Zerfalls einer ganzen Adelsschicht, wobei man davon ausgehen kann, dass dieser Prozess bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert eingesetzt hatte.²¹

Die Gründe für diesen Niedergang waren letztlich vielschichtig. Entscheidend scheinen drei Faktoren gewesen zu sein: die generative Blüte des Adels im 13. Jahrhundert, die Stagnation respektive Erosion adliger Einkünfte und – entscheidend – die Entstehung früher Landesherrschaften. Letztere entwickelten ökonomischen, politischen und sozialen Druck auf den Niederadel und die übrigen nichtlandesherrlichen gräflichen Geschlechter. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verloren die meisten dieser Geschlechter die für ihre weitere standesgemässe Existenz notwendigen wirtschaftlichen Grundlagen. Nach der Übernahme der kyburgischen Herrschaftsrechte durch Habsburg 1264 büssten sie bald ihre militärische Bedeutung ein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand jedes dieser Adelsgeschlechter vor der Wahl, entweder in den (nicht standesgemässen?) landesherrlichen Dienst einzutreten oder die noch verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen beschleunigt aufzuzehren und schliesslich zu liquidieren. Kaum ein Geschlecht wählte die erstgenannte Lösung.²²

Es ist auf den ersten Blick erstaunlich, dass nicht auch die Grafen von Toggenburg diesen Weg einschlagen mussten, denn Symptome für die oben erwähnte Krise des freien Adels lassen sich in ihren Dokumenten des 13. Jahrhunderts durchaus finden. Auch die Toggenburger erlebten zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine generative Blüte. Graf Diethelm II. scheint zehn überlebende Kinder gehabt zu haben, sein Sohn Kraft II. deren drei, dessen Sohn Friedrich III. wiederum fünf.²³ Die Erschliessung neuer Einkünfte stiess im Zürcher Oberland nachweisbar auf heftigen Widerstand regionaler Konkurrenten. Der Druck der Herren von Regensberg und Neu-Rapperswil führte hier um 1200 im Raum von Bubikon, Rüti und Hinwil zu Kompromissen, in denen die Toggenburger auf verschiedene Ansprüche auf Alt-Rapperswiler Güter zu verzichten hatten.²⁴

1221 beschränkte der aufstrebende Bischof von Konstanz ihre Vogteirechte über bischöfliche Güter. Ab etwa 1226 befanden sie sich in offenem Gegensatz zu dem vorübergehend ebenfalls auf die Straffung der Herrschaftsrechte bedachten Kloster St. Gallen. Im Verlauf dieser auch bewaffnet geführten Auseinandersetzung verloren sie wichtige Besitzungen im Raum Wil. Um 1234 konnte

der St. Galler Abt sogar Dokumente vorweisen, welche ihm die toggenburgischen Festen Luterberg, Lütisburg und Uznaberg zuwiesen und den Übertritt toggenburgischer Ministerialer und Gefolgsleute bestätigten. 1228 entzog König Heinrich (VII.) den Toggenburgern zudem die Vogtei über St. Johann, und in der gleichen Zeit wird auch der Konstanzer Bischof die Vogtei über Fischingen wieder behändigt haben.²⁵ Auch mit den Grafen von Kyburg scheinen die Toggenburger in Auseinandersetzungen verwickelt gewesen zu sein. Darüber hinaus wies die toggenburgische «Schenkung» von Gütern bei Tobel an die Johanniter sowohl in quellenkritischer Hinsicht (Rückdatierung der «Schenkung»?) wie inhaltlich (Widerruf einer «früheren Schenkung» mit anschließendem Kompromiss) auffallende Parallelen zu den Vorgängen um die Stiftung Bubikons auf. Waren die Toggenburger auch hier zur Neutralisierung umstrittener Rechte gezwungen?²⁶

Obwohl die Toggenburger nach 1264 nochmals einen bedeutenden Verlust erlitten – Habsburg übernahm ihre Vogteirechte über Embrach –²⁷ überstanden sie alle diese Schwierigkeiten letztlich heil. Dafür waren im wesentlichen drei Gründe verantwortlich: Es gelang den Toggenburgern, erstens ihren Status zu wahren, zweitens ihre Einkünfte zu straffen sowie neue zu erschliessen und drittens von der peripheren Lage ihres hauptsächlichen Einflussbereiches zu profitieren.

Statuswahrung

Um 1200 sicherten die Toggenburger ihre Position in der Spitzengruppe des hochfreien regionalen Adels auch formal. Sie wurden seit 1209 sowohl in eigenen als auch in Urkunden Dritter als Grafen bezeichnet. Die Hintergründe dieser «Standeserhöhung»²⁸ bleiben unklar. Vermutlich spielte eine vorübergehende Annäherung an das Reich²⁹ ebenso eine Rolle wie der offiziell manifestierte erfolgreiche Aufbau einer Dienstmansschaft, der sogar zur (vorübergehenden?) Schaffung von Hofämtern führte. Als Hintergrund und zugleich als Symptom der Statussicherung zu betrachten sind die in dieser Zeit realisierten Verheiratungen und Verlobungen mit weiblichen Abkömmlingen gräflicher Geschlechter.³⁰

Obwohl formal kaum mit der Ausübung von Grafschaftsrechten beauftragt, haben die Toggenburger ihren *comes*-Status im 13. Jahrhundert letztlich erfolgreich verteidigt. Sie verschwägerten sich mit weiteren gräflichen Geschlechtern wie den Werdenbergern und den Froburg-Homberg. Sie manifestierten immer wieder ihre autonome Gewaltfähigkeit – so nicht nur 1226–1234, sondern vielleicht auch um 1248 auf seiten des Papstes, um 1263 in der Regensbergerfehde und nochmals 1292.³¹ Als allfällige Vermittler akzeptierten sie höchstens

reichsunmittelbare Schiedsgremien. Gegen Ende des Jahrhunderts traten sie immer häufiger selbst als Friedenswahrer auf.³²

Der Statussicherung diente auch eine geschickte Versorgungspolitik für einzelne Familienmitglieder. Dabei verstanden es die Toggenburger immer wieder, Familienmitglieder in jenen kirchlichen Gemeinschaften unterzubringen, über die man den herrschaftlichen Zugriff an sich verloren hatte oder zu verlieren drohte. Von den Söhnen Diethelms II. war einer um 1223 Kanoniker in Embrach. Rudolf ist 1251 als gewählter Abt St. Johanns bezeugt, konnte sich dann allerdings nicht durchsetzen. Heinrich, Sohn oder Enkel Diethelms II., wurde um 1250 Johannitermeister im Elsass und Breisgau und stand zumindest nominell 1259–1264 auch Bubikon vor.

Herrschaftsintensivierung

Der Aspekt der Herrschaftsintensivierung ist auf urkundlicher Basis eher schlecht nachzuweisen. Immerhin existieren aber deutliche Hinweise darauf, dass die Toggenburger mindestens auf drei Ebenen bestehende Herrschaftsrechte intensiviert haben. Sie versuchten erstens, bestehende Vogteirechte mit einer variablen Vogtsteuer zu überlappen. Darauf weisen schon die Klagen des Bischofs von Konstanz 1221 hin, Diethelm II. von Toggenburg und seine Lehensträger auf Heitnau hätten ihre Vogteirechte über die Güter des Konstanzer Domkapitels in Mettlen bei Weinfelden missbraucht und die Abgaben erhöht.³³ Gut lässt sich die Herrschaftsintensivierung dann am Beispiel der Vogtei Embrach belegen. Die Vogtei muss in zwei Schritten vor 1274 (in der Regensberger Fehde?) und vor 1299 (1292?) von den Toggenburgern an die Habsburger gelangt sein. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts verzeichnet das Habsburger Urbar für das Amt Embrach eine durchschnittliche Steuer von 42–55 Pfund, die schon unter den Toggenburgern in der Höhe von 16–20 Pfund bestanden habe, jetzt aber «hoher getriben» worden sei. Damit steht fest, dass bereits die Toggenburger die variable Vogtsteuer eingeführt hatten, die sie jedoch noch bei weitem nicht so hoch veranschlagen konnten wie die Habsburger zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass sie diese auch schon flächig handhabten, in Embrach über etwas Ähnliches wie einen Amtssitz verfügten und die Ausübung ihrer Rechte an lokale Adlige, die Herren von Wagenberg, delegierten.³⁴

Ein weiteres Mittel zur Intensivierung bestehender und Schaffung neuer Herrschaftsrechte war die Gründung oder Förderung von Städten. Unter den Toggenburgern hat vielleicht Wil schon den Status einer Stadt erreicht. Davon konnten die Toggenburger aber herrschaftlich nicht profitieren, da Wil in der Zeit des «Brudermordes» an St. Gallen übergang. Klar als Toggenburger Stadt-

gründungen sind hingegen Lichtensteig und Uznach einzuordnen. Beide Städte entwickelten sich zu Verwaltungszentren, wo toggenburgische Amtsleute im Namen der Herrschaft Gericht hielten. Die Elite dieser Städte stellte darüber hinaus – zwar erst ab dem 14. Jahrhundert nachweisbar – auch das Personal für toggenburgische Amtsgeschäfte. Sie erwarb ab Ende des 14. Jahrhunderts auch toggenburgische Lehen und Pfänder und fungierte so als Kapitalgeberin für die Herrschaft.

Unübersehbar ist schliesslich auf einer dritten Ebene auch, dass die Toggenburger vor allem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine kleine, engere Gefolgschaft aufgebaut haben. Interessanterweise bildeten aber jene *milites*, die 1209 explizit als toggenburgische Ministerialen bezeichnet wurden, nicht etwa den Stamm dieses Gefolges. Drei dieser Geschlechter, die *milites* von «Bochislo», von Dussnang und von Stein, tauchen vielmehr kaum mehr in den Quellen auf. Die *milites* von Lommis-Fantli und von Heitnau, letztere immerhin *dapiferi* (Truchsessen) der Toggenburger, sind wenigstens noch bis gegen 1260 respektive 1280 belegt, meist in Zusammenhang mit den Toggenburgern. Gerade am Beispiel der Herren von Heitnau wird indes deutlich, dass diese erste Gruppe toggenburgischer Gefolgsleute klar zu jenem unteren Rand der regionalen Ritterschaft gehörte, welcher die Veränderungen des 13. Jahrhunderts nicht überstand und gegen 1300 nicht mehr urkundenwürdig war: Die Herren von Heitnau begannen ab 1250 ihre Besitzungen vollständig zu liquidieren. Schon vor 1266 verkauften sie ihre Stammburg, toggenburgisches Lehen, an die Komturei Tobel. Nach 1280 sind keine lebenden Mitglieder der Familie mehr fassbar. Archäologische Befunde zur Burg und Dokumente des 14. Jahrhunderts lassen den Schluss zu, dass die von Heitnau schlichtweg verbauert sind.³⁵

Beim Kompromiss zwischen der Kommende Tobel und den Toggenburgern 1228 taucht indes mit den *milites* ab Egge, von Leuberg (Lobio), Münchwilen und Zezikon-Wildern sowie etwas später mit den Rittern von Oberwangen-Luterberg und von Bühl eine Gefolgschaft neuen Zuschnitts auf, zu welcher sich zumindest vorübergehend in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Giel von Glattburg gesellten.³⁶ Keines dieser Rittergeschlechter schaffte zwar den Sprung in den landesherrlich-habsburgischen Dienst, und höchstens die Giel verfügten über Habsburger Lehen. Alle diese Geschlechter sind aber bis mindestens 1350 als ritterliche Adelsfamilien belegt. Sie gehörten somit zu jenem unteren Rand des ritterlichen Mittelfeldes, welcher die Veränderungen des 13. Jahrhunderts einigermassen überstand und Besitz und Ansehen zu konsolidieren vermochte.³⁷

Diese Ritterschaft – freiherrliche Gefolgsleute oder Lehensträger sind nicht belegt – bildete quasi den Kern der toggenburgischen Gefolgschaft, der wahrscheinlich von Fall zu Fall durch Angehörige weiterer *milites*-Geschlechter ergänzt wurde. Wie etwa das Beispiel der Herren von Hettlingen oder der

Schoed zeigt, banden die Toggenburger auch den erweiterten Kreis ihrer ritterlichen Gefolgsleute in durchaus traditioneller Art über Lehen an sich. Zusammen mit der Kerngefolgschaft resultierte daraus eine für Ostschweizer Verhältnisse durchaus beeindruckende Mannschaft: keine landesherrlichen Spitzenbeamten zwar, aber Leute, die mit ihrem Anhang durchaus physische Gewalt in militärischen Auseinandersetzungen zu manifestieren und grund- und vogteiherrliche Ansprüche einigermassen zuverlässig durchzusetzen vermochten. Und bisweilen werden die Toggenburger solche Leute auch mit speziellen Herrschaftsaufgaben betraut haben. Der «specialis minister», dem die Toggenburger 1249 ihre Hochgerichts Kompetenzen in Breitenau vorbehielten, dürfte nämlich eher zu den ritterlichen Gefolgsleuten als zu den erst im 14. Jahrhundert besser fassbaren toggenburgischen Ammännern gehört haben.³⁸

Periphere Lage

Die Toggenburger Grafen haben die Umwälzungen des 13. Jahrhunderts wohl auch dank der letztlich günstigen geographischen Lage grosser Teile ihrer Herrschaftsrechte relativ unbeschadet überstanden. Ihr Machtbereich im unteren Toggenburg lag am Rand des habsburgischen Einflussgebietes. Von ähnlichen Randlagen profitierten eine Zeitlang beispielsweise auch die Herren von Klingen und von Tengen. Die Abtei St. Gallen war bald nach 1234 nicht mehr in der Lage, ihren Verdrängungs- oder Integrationsdruck auf den regionalen Adel aufrechtzuerhalten. Die bischöflich-konstanzer Politik zielte zwar auf die Arrondierung der Rechte im Amt Tannegg ab. Im übrigen konzentrierte sie sich aber auf die Verstärkung des Einflusses entlang des Hochrheines. Und die Konkurrenten im Gebiet des Zürcher Oberlandes und Obersees schliesslich stellten sich angesichts des kyburgischen Drucks bald nach 1234 nicht mehr gegen die Toggenburger. Nach 1264 suchten sie vielmehr sogar das Zusammengehen mit diesen.

Die toggenburgische Politik ergibt für das 13. Jahrhundert also insgesamt ein uneinheitliches Bild. Verlusten gegen regionale Konkurrenten wie die Herren auf Neu-Rapperswil und von Regensberg, die Abtei St. Gallen oder den Bischof von Konstanz standen die erfolgreiche Straffung bestehender Einkünfte und die Schaffung einer in ihrem Kern eindeutig nach Toggenburg orientierten Gefolgschaft gegenüber, was den Toggenburgern wenigstens im Bereich des unteren Toggenburgs südlich etwa einer Linie von Tannegg über Wil nach Flawil und wohl auch in der Umgebung Uznachs eine vergleichsweise solide Herrschaftsgrundlage verschaffte.

Es wäre indes falsch, diese politisch-herrschaftlichen Vorgänge für das 13. Jahrhundert wirklich bilanzieren zu wollen. Die Quellen des 13. Jahrhundert ver-

mitteln nämlich in zweifacher Hinsicht ein zu einseitiges Bild: Erstens ergibt die Quellenlage eindeutig eine Übergewichtung jener Vorgänge, in denen die Toggenburger Ansprüchen geistlicher Institutionen ausgesetzt waren. Zudem vermehren sie – damit zusammenhängend – bevorzugt Rechtsgeschäfte, bei welchen die Toggenburger auf Rechte verzichteten. Die sicher ebenfalls existierenden Verdrängungsprozesse der Toggenburger – etwa die Eliminierung von Herrschaftslücken, die Durchsetzung übergeordneter Ansprüche auf Rechte anderer Herrschaftsträger oder die Sicherung früherer Usurpationen –, die zu ihren Gunsten ausgingen, sind indes vermutlich gar nie schriftlich festgehalten worden, oder zumindest sind entsprechende Schriftstücke nicht länger aufbewahrt worden.³⁹

Zweitens ist es bemerkenswert, dass in den (teilweise sicher zurückdatierten) Dokumenten zu den erwähnten Kompromissen in Zusammenhang mit Güterübertragungen an St. Johann oder den Stiftungen von Bubikon, Rüti und Bollingen/Wurmsbach regelmässig *nobiles*-Geschlechter und bisweilen auch gräfliche Exponenten in den Zeugenlisten erscheinen – dies im Gegensatz zu den übrigen toggenburgischen Urkunden dieser Zeit, die in der Regel von Klerikern und Rittern bezeugt wurden. Man kann diese «Ausnahmen» damit erklären, dass man mit diesen Zeugen quasi die Konkurrenten der Toggenburger vor sich hat, welche auf diesem Weg ihrerseits den (erzwungenen) Verzicht auf die umstrittenen Güter manifestierten. Denkbar wäre aber auch, dass mit diesen Zeugendiensten die Kompromissfindung als eigentliche Schlüsselhandlung bekräftigt werden sollte. Dies würde dann bedeuten, dass in diesen Dokumenten in erster Linie die Resultate adliger Friedenswahrung festgehalten wurden. Die Toggenburger wären in diesem Falle in deutlich stärkerem Mass in ein Netz hochfreier Geschlechter der Region eingebettet gewesen, als dies allein aufgrund der einseitigen Überlieferungslage anzunehmen wäre. Dies wiederum hätte deutliche Konsequenzen beispielsweise für die Bewertung der Vorgänge rund um den «Toggenburger Brudermord». Es existieren nämlich ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass die Toggenburger in diesen Auseinandersetzungen zwar Rechte verloren, letztere aber weiterhin bei Adelsgeschlechtern aus dem toggenburgischen Umfeld verblieben sind.⁴⁰

Ausbau der toggenburgischen Herrschaftsrechte im 14. Jahrhundert

Im 14. Jahrhundert wurde die habsburgische Landesherrschaft weiter verfestigt. Die Verwaltung der Herrschaft über Ämter, eine konsequent schriftliche Verwaltung, die Durchsetzung einer flächigen Steuer und die Bildung einer Gefolgschaft neuen Zuschnitts sicherten den Habsburgern eine konkurrenzlose landesherrliche Schirmgewalt. Der Landadel innerhalb des habsburgischen Einfluss-

bereiches verlor die Kompetenz, über die lokale Friedenswahrung hinaus Kriege und Fehden zu führen.⁴¹

Vor dem Hintergrund einer solchen Verfestigung der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft, der zwischen Bodensee und Zürichsee weder St. Gallen noch Konstanz oder der verbleibende Hochadel nachhaltig Widerstand zu leisten vermochte, vollzogen die Grafen von Toggenburg eine erstaunliche Ausweitung ihrer Herrschaftsrechte: 1313 taten sie den entscheidenden Schritt in das obere Toggenburg.⁴² Ab 1337 beteiligten sich die Toggenburger erfolgreich an den Auseinandersetzungen um das Erbe Donats von Vaz. Der Umfang der von den Toggenburgern schliesslich tatsächlich übernommenen Rechte ist letztlich noch immer unklar. Sie scheinen sich neben umfangreichen Besitzungen im Prättigau, in Davos, Belfort und Churwalden, Rechten im Schanfigg und Herrschaftsrechten in und um Maienfeld weitere Ansprüche auf verschiedene kleinere Herrschaftssitze sowie vielleicht auch Rechte in den Fünf Dörfern gesichert zu haben.⁴³

Am Zürichsee erwarben die Toggenburger die Vogtei Erlenbach, die Burg Grynau, Tuggen und Wangen, die österreichischen Pfänder Alt- und Neu-Rapperswil, die Vogtei über Einsiedeln, das Wägital, die March sowie Kempraten und Jona. 1384 verpfändete ihnen Herzog Leopold von Österreich die Pfandschaft Kyburg samt hohem Gericht in Winterthur. Die Erwerbung der Herrschaften Spiegelberg und Tannegg sowie der Vogtei Fischingen, Konstanzer Lehen respektive Pfänder, dienten schliesslich der Arrondierung der Rechte im unteren Toggenburg und der 1343 erworbenen Besitzungen bei Rüdberg.⁴⁴

Die Toggenburger haben damit im 14. Jahrhundert ihren Herrschaftsbereich ganz gewaltig ausgedehnt. Bei aller Problematik solcher Wertvergleiche: Allein die hier gerade aufgeführten Pfänder und Erwerbungen⁴⁵ ergaben jährliche Einkünfte von rund 7500 Stuck oder etwa das Zwanzigfache dessen, was die von den Toggenburgern im 13. Jahrhundert an die Habsburger verlorenen Vogteirechte bei Embrach eingebracht hatten.⁴⁶ Es fragt sich, wie die Toggenburger die erheblichen Mittel für diese Käufe, Pfandschaften und Erbbeteiligungen aufbrachten.

Militärunternehmer

Die Urkunden des 14. Jahrhunderts zeigen deutlich, dass die Expansion der Toggenburger letztlich auf zwei miteinander eng verbundenen Pfeilern basierte. Mit den Toggenburgern hat man zum einen spätestens ab etwa 1292 die regionalen Militärunternehmer schlechthin vor sich. Das Militärunternehmertum war das eigentliche Standbein der toggenburgischen Erwerbspolitik. Entscheidend für die Parteinahme waren nicht die «Gesinnung» oder Gefolgschaftsverpflich-

tungen, sondern vielmehr der «richtige» Sold. Dies zeigen die wechselnden Parteinahmen zwischen den Päpstlichen und den Papstgegnern in Italien, aber auch die Einsätze einmal für, dann wieder gegen die Stadt Zürich.⁴⁷

Die Militärdienste wirkten sich gleich in mehrfacher Hinsicht positiv aus: Sie erhöhten die finanzielle Liquidität in nicht zu unterschätzendem Mass. Dank ihnen brauchten die Toggenburger nicht so bald Pfänder oder sonstige Verpflichtungen auszugeben, wenn sie selbst irgendwelche Herrschaftsrechte erwerben wollten. Zudem scheinen sie solche Soldeinnahmen bisweilen sogar noch gewinnbringend weiter investiert zu haben: 1332 beispielsweise kaufte Graf (!) Kraft von Toggenburg für 1000 Mark Silber von der Stadt Zürich eine jährliche Gült von 100 Mark Silber auf deren Brotlaube und die Metzg. Ein Adliger kurzfristig als Kapitalgeber für eine aufstrebende Stadt – vielleicht das Produkt der eben beendeten toggenburgischen Solddienste in Italien.⁴⁸

Darüber hinaus boten die toggenburgischen Militärunternehmungen dem Gefolgestandesgemässe und bisweilen wohl auch lukrative Karrieren. Die Toggenburger waren auch nach Morgarten (wo aus ihrem Umfeld beispielsweise Ritter von Luterberg und Schnoed gefallen sein sollen) durchaus in der Lage, sich mit mehreren Dutzend Reitern zu verdingen. Die Solddienste verhinderten so ein weiteres Absinken der toggenburgischen Ritterschaft oder – letztlich für die Toggenburger gleichbedeutend – deren Abwanderung in attraktivere Dienste.

Militärische Dienste eröffneten aber auch direkt den dauerhaften Zugang zu Herrschaftsrechten. Die Übertragung der habsburgisch-rapperswilischen Rechte bei Grynau dürfte 1343 Teil der Zürcher Entschädigung für die toggenburgische Unterstützung gewesen sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass zumindest die Chronistik behauptet, die Toggenburger hätten hier endlich ihre Ansprüche auf Alt-Rapperswiler Rechte im Gaster durchzusetzen vermocht. Dies wäre ein wichtiger Hinweis darauf, dass der Adel im Mittelalter Herrschaftsansprüche über mehrere Generationen (mündlich) aufrechterhalten konnte. Vor diesem Hintergrund erhält auch die toggenburgische Erwerbung von Rüdberg (und von Spiegelberg?) eine weitere Dimension: Möglicherweise haben die Toggenburger auch hier alte Ansprüche reaktiviert und in die Auseinandersetzungen mit den Werdenbergern um das Vazer Erbe eingebracht. Und schliesslich: Es wäre zu überlegen, ob nicht sogar die Erwerbung der Herrschaft Greifensee auch im Kontext später Erbbereinigungen zu sehen wäre. Immerhin gehörte auch ihr Kern vor 1200 zu den Besitzungen der Herren auf Alt-Rapperswil.⁴⁹

Es ist klar, dass sich das militärische Prestige der Toggenburger auch in nicht-militärischen Bereichen ausgewirkt hat. Über die Soldverträge knüpften sie Kontakte, welche auch für die Karrieren einzelner Familienmitglieder verwendet werden konnten. So ist es wohl kein Zufall, dass Kraft von Toggenburg ein Jahrzehnt nach dem toggenburgischen Engagement für Zürich vor Winterthur bereits Propst des Grossmünsters wurde. Und seine Position in Zürich, die 1327

auch zu einem Burgrecht mit der Stadt führte, dürfte die Koordination der zürcherisch-toggenburgischen Aktionen bei Grynau ihrerseits massgeblich erleichtert haben. Der oben beschriebene toggenburgische Seitenwechsel 1325–1327 könnte direkt mit der päpstlich angeordneten Verpfändung von drei ausserehelich geborenen Abkömmlingen des Hauses Toggenburg zu tun gehabt haben.⁵⁰

Darüber hinaus brachte die mit den Solddiensten verbundene dauernde Manifestation physischer Gewaltfähigkeit auch eine Erhöhung des toggenburgischen Prestiges als Friedenswahrer mit sich. So amtierte beispielsweise Friedrich IV. von Toggenburg 1309 als Obmann im Neutralitätsvertrag zwischen Zürich und Österreich, 1347 war Friedrich V. (österreichischer) Rat im Schiedsspruch zwischen Zürich und Luzern, 1393 schlichtete Donat von Toggenburg als erster Schiedsrichter im Streit zwischen den Herren von Werdenberg-Sargans und von Werdenberg(-Rheineck).⁵¹ Mit dieser hier angedeuteten Kompetenz der Friedenswahrung wuchs die Bedeutung der Toggenburger für allfällige Pfandgeber oder Bündnispartner noch einmal an: Herrschaftsrechte fanden in den Toggenburgern nicht nur gewalt- und damit verteidigungsfähige Pfandnehmer, sondern auch Herrschaftsträger, die in der Lage schienen, die ihnen delegierten Herrschaftsrechte allenfalls auch aus Streitigkeiten herauszuhalten – ein Aspekt, der im frühen 15. Jahrhundert schnell an Gewicht gewinnen sollte.

Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass das toggenburgische Militärunternehmertum auch in Erbstreitigkeiten Vorteile verschaffte. Friedrich V. und Kunigunde von Toggenburg-Vaz konnten sich in der Frage des Vazer Erbes nur deshalb so erfolgreich durchsetzen, weil sie zur Wahrung ihrer Ansprüche sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzten: Oberlehenherrliche Ansprüche des Churer Bischofs konnten sie offenbar erfolgreich abwehren; die Montforter Forderungen kämpften sie zusammen mit den Werdenbergern in einer eigentlichen Erbfehde nieder; die Erbansprüche der Herren von Aspermont kauften sie zumindest auf dem Papier pauschal auf; mit dem Vogt von Matsch fanden sie offensichtlich nach rund sechs Jahren den gütlichen Ausgleich, und nach zehn Jahren «verkaufte» schliesslich auch Hartmann von Werdenberg-Sargans seine Ansprüche.⁵²

Finanzbewirtschaftung

Die Solddienste entpuppen sich als entscheidende Grundlage für den toggenburgischen Aufstieg. Sie waren ihrerseits untrennbar verknüpft mit dem zweiten Pfeiler des Toggenburger Herrschaftsausbaus: Die Toggenburger bewirtschafteten ihre direkt und indirekt aus diesen Diensten stammenden finanziellen Mittel zielgerichtet und geschickt. Es sind vier letztlich nicht immer auseinan-

derzuhaltende Wege zu erkennen, auf welchen die Toggenburger ihr Kapital einsetzten.

Erstens kauften die Toggenburger immer wieder Renten oder Zinsen, die nicht primär mit der dauerhaften Ausübung von Herrschaftsrechten verknüpft waren. In diese Kategorie fallen beispielsweise die bereits erwähnte Gült von 100 Mark Silber auf die Zürcher Brotlaube und die Metzg, die 1367 auf fünf Jahre befristete Pflugschaft über das Hochstift Chur, jene 500 Mark, die Friedrich V. 1348 letztlich vergeblich für die Verpfändung eines Reichszolls bei Malix einsetzte, aber wohl auch die 30 Pfund, welche Kraft von Toggenburg vor 1337 dem Komtur von Bubikon geliehen hatte.⁵³

Eine zweite Gruppe von Erwerbungen bildeten jene Käufe, welche auf eine dauerhafte Arrondierung oder Ausweitung des toggenburgischen Herrschaftsbereichs abzielten. Die Toggenburger erwarben solche Rechte faktisch immer als Eigen. Sie stammten in der Regel von kleineren oder absteigenden Adelsgeschlechtern, welche ihre Rechte entweder ausdrücklich als Eigentum abtraten oder dann als Pfand unter Bedingungen, die eine Wiederlösung praktisch ausschlossen. Wichtige solche Erwerbungen waren die Wildenburg, die Herrschaftsrechte bei Grynau und Erlenbach, die Herrschaft Greifensee sowie die Herrschaftsrechte bei Maienfeld.

Die dritte Gruppe von Erwerbungen, jene der Schuldpfänder, war die politisch wertvollste, zugleich aber auch die heikelste. Mit Ausnahme vielleicht des bischöflich-konstanzer Pfandes Tannegg-Fischingen vermochten die Toggenburger solche Pfänder erst ab dem letzten Viertel des Jahrhunderts zu erwerben, als Österreich die Amtspfänder durch Schuldpfänder abzulösen begann. Diese Kategorie von Rechten besass über ihren finanziellen Nutzen hinaus auch einen erhöhten politischen und repräsentativen Wert. Die Toggenburger tendierten darum wie andere Besitzer solcher Pfänder dazu, sich weitere Dienste auf die bestehenden Pfänder schlagen zu lassen.⁵⁴ Dies erschwerte mit der Zeit deren Auslösung ganz massiv, zumal die Pfänder in der Regel nur als ganzes eingelöst werden durften. Für den Pfandnehmer ging die Rechnung trotzdem auf, da der politische und repräsentative Wert solcher Pfänder deren «Ertragswert» zumindest im 14. Jahrhundert deutlich überstieg.

Viertens haben sich die finanziellen Einkünfte aus Solddiensten und Pfändern schliesslich auch familienpolitisch sehr günstig ausgewirkt. Es gelang den Toggenburgern im 14. Jahrhundert, ihre Herrschaftsrechte zusammenzuhalten und vor Erbteilungen zu bewahren. Wieweit dazu die Verpflichtung einzelner Familienmitglieder zu geistlichen Karrieren eine Rolle spielte, müsste noch genauer abgeklärt werden (insbesondere was die Kinder Friedrichs V. angeht). Nachweisbar haben aber die vergleichsweise reichlich vorhandenen Geldmittel erlaubt, Heimsteuern und Morgengaben in Geld auszurichten.⁵⁵ Weibliche Familienmitglieder wurden systematisch mit Geld ausgesteuert. Der

Gesamtbestand der Herrschaftsrechte blieb auf diese Weise unangetastet, und man schloss so auch ausdrücklich spätere Erbansprüche auf solche Rechte aus.

Adelsherrschaft um 1400

Die reichlicher fliessenden Quellen erlauben, die toggenburgische Adelsherrschaft für das frühe 15. Jahrhundert genauer zu skizzieren.⁵⁶ Im Bereich der älteren Herrschaftsrechte zwischen Uznach, Wil und Wildhaus waren die Städte Uznach und Lichtensteig zu Mittelpunkten der Verwaltung geworden. Die Herrschaft hielt hier Gericht. Sie setzte bis gegen 1436 die Schultheissen ohne formale Mitspracherechte der Bürger ein. Im übrigen war die Autonomie beider Städte, insbesondere aber Lichtensteigs vergleichsweise gering. In Lichtensteig existierte 1400 noch kein Rat. An seiner Stelle amtierten Bürger, welche über besondere Nähe zur Herrschaft und damit über grösseren Einfluss in innerstädtischen und repräsentativen Bereichen verfügten.⁵⁷ Die Bürger hatten die «gewöhnlichen» Dienste zu leisten, lieferten das Besthaupt und zahlten beispielsweise selbst in Marchrechtsfragen ihre Bussen nicht nur an den Schultheissen und den Kläger, sondern auch an die Herrschaft. Privilegien wie freies Erbrecht und Schutz vor Türmung wurden ihnen zwar zugestanden, konnten um 1400 aber nicht mehr als Bevorzugung gegenüber der landsässigen Bevölkerung angesehen werden.

Man hat indes davon auszugehen, dass die Bürger beider Städte bereits spätestens gegen 1400 mehr Autonomie verlangten, beispielsweise mehr Mitbestimmung bei der Wahl des Schultheissen und der Besetzung des Stadtgerichtes. Erfolgreich waren solche Forderungen aber erst nach 1436.⁵⁸ Dies zeigt, dass die Toggenburger ihre beiden Städte vergleichsweise wenig gefördert hatten. Sie behandelten sie letztlich im Grundsatz nicht anders als ihre ländlichen Herrschaftsgebiete. Die beiden Städte dienten ganz offensichtlich in erster Linie zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte wie Fleisch, Korn, Wein, Wolle und Leinen sowie von Salz.⁵⁹ Darüber hinaus war wohl auch der steuerliche herrschaftliche Zugriff gesichert, wobei die entsprechenden Leistungen nicht überliefert sind. Im übrigen hatte aber insbesondere Lichtensteig eher den Charakter einer Vorburg, welche den Herrschaftssitz versorgte und Wohnraum auch für die Toggenburger selbst bot.⁶⁰ Im Vergleich etwa zu Zürich oder zu Winterthur blieb die Gruppe toggenburgischer Amtsleute zahlenmässig immer sehr klein. Auch ihre Finanzkraft dürfte relativ gering gewesen sein. Lichtensteig und Uznach überschritten zudem nie den Status kleinster Landstädte. Erfolgreichen Bürgern wie den Lichtensteiger Marschalk boten sie und damit auch die Grafen von Toggenburg zu geringe wirtschaftliche und politische Karrieremöglichkeiten, so dass solche Einwohner in grössere Städte, beispielsweise nach Zürich, wegzogen.⁶¹

Die ländlichen Herrschaftsgebiete im Raume des Toggenburgs waren im frühen 15. Jahrhundert in vier Verwaltungseinheiten aufgeteilt, welche die grund- und kirchherrlichen Strukturen überlagerten. Vier – wohl analog zu den städtischen Schultheissen bis 1436 durch die Herrschaft direkt eingesetzte – Amtsleute standen je den «Leuten» am Uznacher Berg samt vier umliegenden Dörfern, den «Landleuten» im Thurtal, jenen zu Wildhaus und den «Eigenleuten» im Niederamt unterhalb Lichtensteig samt Neckertal und Lütisburg vor.⁶² Zumindest nach 1436 unterschieden sich die Rechte der Bauern in diesen vier «Ämtern» kaum mehr. Die Amtsleute, ab 1429 auch mit eigenen Siegeln belegt, hielten für sie Gericht und zogen wohl auch die Vogtsteuer ein. Darüber hinaus garantierte ein Gefolgsmann der Toggenburger Schutz und Schirm, wofür ihm neben der Vogtsteuer der Drittpfennig, Tagwan-Dienste, zumindest teilweise Gastungsrechte⁶³ sowie in eingeschränktem Mass das Besthaupt zustanden. Auch in diesen Verwaltungseinheiten dürften bereits vor 1436 ähnliche Forderungen wie in den erwähnten toggenburgischen Städten erhoben worden sein.

1437 – also bezeichnenderweise ebenfalls nach dem Tod Friedrichs VII. – gibt ein Streit zwischen den Herren von Münchwilen und Vogtleuten aus dem Thurtal einen interessanten Einblick in die Organisation der toggenburgischen Herrschaftsrechte. Die Vogtleute machten vor Schultheiss und Rat von Wil geltend, sie seien zwar von den Herren von Münchwilen beschirmt worden, als man «si brandti und wuosti im Turtal». Dafür hätten sie auch Steuern bezahlt, doch seien dies Raubsteuern und nicht Vogtsteuern, da sie gesteigert worden seien. Sie weigerten sich deshalb nun, diese Raubsteuer weiterhin zu bezahlen. Die Herren von Münchwilen hielten dem einerseits einen besiegelten Brief entgegen, der bezeugen sollte, dass diese Steuer samt dem Recht auf den Drittpfennig durch ein vom Grafen von Toggenburg geleitetes Schiedsgericht bestätigt worden sei. Zudem argumentierten sie, der verstorbene Herr von Toggenburg hätte eine solche Erhöhung der Vogtsteuer gar nicht erlaubt. Die Vogtleute machten darauf hin geltend, sie seien in den Appenzellerkriegen wegen denen von Münchwilen angegriffen worden. Sie hätten deshalb den Herrn von Toggenburg angerufen, «wan er die oberhand weri». Dieser habe ihnen in Zürich unter Vermittlung der Stadt seinen Schirm zugesichert; sie hätten ihm geschworen und deshalb ihm ihre Dienste zu leisten. Die Herren von Münchwilen wandten darauf ein, sie wüssten nichts von diesem Schutz des Toggenburgers. Sollte er aber geschehen sein, so sei dies sein gutes Recht. Er sei «die oberhand gewesen», die Gerichte der Münchwilen seien sein Lehen. «Darumb möchti er ein sölichs wohl tun; dazu so werint si im diener umb söliche schierm und fürdrung.» Die Forderung der von Münchwilen wurde schliesslich geschützt, die besagte Steuer im Sinne eines Kompromisses den Vogtleuten aber für 525 Pfund zum Kauf angeboten.⁶⁴

Der Streit zeigt schön jene vier Merkmale, welche für den inneren Zustand der

Toggenburger Rechte im alten Herrschaftsbereich typisch scheinen: Zum einen sind die Toggenburger an der Basis erstaunlich präsent. Sie übernehmen bisweilen auch direkt Schutzaufgaben. Und sie kontrollieren, zumindest in den Augen ihrer adligen Lehensträger, die Ausübung dieser Herrschaftsrechte. Damit verbunden ist zweitens eine auffallende Schwäche dieser Lehensträger. Den Toggenburgern scheint es auch um 1400 nicht gelungen zu sein, ihr quasi traditionelles ritterliches Gefolge durch Beamte so zu ergänzen, dass diese Dienstleuteschicht nicht nur im Krieg, sondern auch in der Verwaltung über eine grosse Durchschlagskraft verfügte. Die Herrschaftssitze in Uznach und bei Lichtensteig, die Wildburg und Bazenheid waren keine landesherrlichen Zentralburgen, von denen aus eine landesherrliche Beamtenschicht die herrschaftlichen Rechte selbständig wahrgenommen hätte. Die eigentlichen Verwaltungsaufgaben blieben vielmehr in der Hand der «Unterbeamten», eines halben Dutzends von Ammännern und Schultheissen, zu welchen sich aus dem «Hof» der Toggenburger von Fall zu Fall noch «der» Schreiber oder weitere nichtadlige Sonderbeauftragte gesellten. Entsprechend setzten die Toggenburger auch bei internen Streitigkeiten kaum ihre ritterliche Gefolgschaft, sondern die Elite ihrer und angrenzender Städte als Schiedsleute ein.⁶⁵ Dem entspricht schliesslich auch, dass die Toggenburger schon seit etwa 1320 immer häufiger (kleinere) Lehen wohl zur Kapitalbeschaffung auch an Stadtbürger ausgaben.⁶⁶ Mit dieser Schwäche in Wechselwirkung stand das dritte Merkmal toggenburgischer Verwaltungsführung. Die Durchsetzung der toggenburgischen Herrschaftsansprüche hing zumindest im Bereich der Vogtei- und Steuerrechte ganz augenfällig vom Grundkonsens mit den betroffenen Eigen- und Vogtleuten ab. Diese waren bereit, Vogtsteuern zu bezahlen, machten ihre Zahlungen aber von der Effizienz des herrschaftlichen Schutzes abhängig. Dies galt um so mehr, falls die Toggenburger solche Schutzkompetenzen an ihre Ritterschaft delegiert hatten. Darüber hinaus vermochten die Vogt- und Eigenleute nachhaltig gegen Erhöhungen der Steuerleistungen oder die Einführung weiterer herrschaftlicher Abgaben vorzugehen.

Viertens schliesslich fehlen in ganz auffallender Form jegliche Hinweise auf eine systematische schriftliche Verwaltungsführung der Toggenburger und ihrer Amtsleute. Herrschaftliche Prinzipien wurden – wenn überhaupt – höchstens in pauschalen Privilegien oder für einzelne Streitfälle schriftlich festgehalten. Dies wiederum wirkte sich letztlich günstig auf die Position der Eigen- und Vogtleute aus, sofern diese sich kommunal zu organisieren vermochten. Die fehlende Schriftlichkeit der toggenburgischen Verwaltung kam den Kommunen wohl nicht erst in den Auseinandersetzungen nach 1436 entgegen. Ihre Spiesse dürften auch schon vorher ähnlich lang gewesen sein wie diejenigen der Verwaltung, da sich die Herrschaft wie sie in den entsprechenden Auseinandersetzungen letztlich immer auf «Herkommen» berufen mussten.⁶⁷

Die vier Grundzüge der alten toggenburgischen Herrschaftsgebiete sind, soweit dies überhaupt belegt ist, tendenziell durchaus auch in weiteren Teilen der toggenburgischen Herrschaft zu erkennen.⁶⁸

Die Bauern von Erlenbach beispielsweise weigerten sich gegen 1400, Donat von Toggenburg gehorsam zu sein und die Steuern und Vogthühner zu bezahlen. Sie begründeten dies damit, dass sie mit den Ruf von Herdiberg wegen eines Totschlags «Krieg» gehabt hätten. Donat und seine Amtleute hätten ihnen «verheissen und gute wort geben, sie sölten der selben sach nicht ze schaden komen». Sie hätten aber dennoch zu grossen Schaden erlitten. Bürgermeister und Rat von Zürich entschieden schliesslich die Angelegenheit im Januar 1400 zugunsten Donats, der die Bauernsame schirmen sollte, «als daz auch billich ist, an geverd». Bereits am 8. August 1400 trat Donat indes alle seine Forderungen nach Geld, rotem Landwein, Hühnern, Steuern und Bussen in Erlenbach an die Stadt Zürich ab, entliess Vogt und Bauernsame aus dem ihm geschworenen Eid und ersuchte sie, der Stadt Zürich zu schwören. Am 15. November schliesslich verpfändete Donat alle seine Rechte in Erlenbach an die Stadt. In Erlenbach kam also – anders als in den alten Herrschaftsgebieten – der Konsens zwischen Herrschaft und Bauern um 1400 nicht mehr zustande. In den Augen der Bauern vermochten Donat und sein nicht einmal namentlich erwähnter Ortsvogt ihre Schutzpflicht nicht mehr in jenem Umfang wahrzunehmen, den die Vogtleute erwarteten. Oder anders gesagt: Wie bei Fischingen verfügten auch hier weder Herrschaft noch Vogt um 1400 noch über die Mittel, klar Schutzkompetenz zu demonstrieren und damit den Steuerstreik zu beenden.⁶⁹ Eine ähnliche Entwicklung ist für die Herrschaft Tannegg/Fischingen belegt.⁷⁰

Friedrich VII. von Toggenburg – «ein adelsstolzer Feind der Freiheit»⁷¹

Es macht aber Sinn, einige dieser Aspekte vor dem Hintergrund der gerade gemachten Überlegungen zur inneren Festigkeit der Toggenburger Herrschaft neu zu überdenken.

Friedrich VII. von Toggenburg gilt seit der Arbeit von Bütler als gewalttätiger Adliger, als «Tyran», der «im Herzen seiner Untertanen [...] keine Stütze» hatte. Er kannte keine inneren Verpflichtungen und schlug sich kühl berechnend immer auf jene Seite, die ihm am meisten Erfolg versprach.⁷² Diese Art der Bewertung mittelalterlicher Adelspolitik hat selbstverständlich ihre Wurzeln in der nationalideologischen Geschichtsschreibung, die sich ihrerseits auf die Chronistik des 15. und 16. Jahrhundert stützte. Die Klingenberg Chronik beschreibt Friedrich VII. folgendermassen: «Er was ein unfridlich man und sinen armen lüten ain herter herr, wan er straft si an lib und guot, si wärint sin pfand oder aigen, und hatt kain erbermd über sine armen lüt, was guot antraf,

wan er was darauf genaigt [...]. Also tet er den sinen grossen trang an, und hat si och in grosser maisterschafft, als sich das nach sinem tod bewisst; doch (hatt) er die sinen sunst in guotem frid und schirm vor andren lüten.»⁷³

Friedrich VII. wird hier als gewalttätiger, geldgieriger Mensch dargestellt, der immerhin über eine hohe Kompetenz der Schutzgarantie und der Friedenswahrung verfügte. Es ist hier nicht der Platz, diese Quelle auszuloten. Bezüglich der Gewalttätigkeit und insbesondere der «Geldgier» Friedrichs VII. sei hier nur darauf verwiesen, dass der Verfasser der Chronik bekanntlich die Adelstugenden der «guten, alten Zeit» heraufbeschwören wollte, wozu für ihn in erster Linie einmal die Gefolgschaftstreue gehörte. In dieser Hinsicht «sündigte» Friedrich VII. nach 1400 enorm, da er zwar als Lehens- und Pfandträger auf Seiten Österreichs in die Appenzellerkriege schritt, sich aber bald einmal recht neutral verhielt und 1415 nach der Verhängung der Reichsacht gegen Herzog Friedrich von Österreich nicht davor zurückschreckte, österreichische Besitzungen gewaltsam an sich zu reißen.

Immerhin passt die in der Klingenberg Chronik geschilderte Gewaltbereitschaft Friedrichs VII. gut zum oben beschriebenen herrschaftlichen Hintergrund: Die Fähigkeit, physische Gewalt zu demonstrieren, war gerade angesichts des dürftigen Verwaltungsapparats und der fehlenden Verwaltungsschriftlichkeit eine unabdingbare Voraussetzung, um Herrschaftsrechte erfolgreich durchzusetzen. Friedrich VII. mutet in dieser Hinsicht absolut nicht extravagant an. Auch ein Hans Waldman – immerhin als Zürcher Bürgermeister Herr über zwei Dutzend Ober- und Landvögte und ein Staatsmann, der viel für das staatliche Gewaltmonopol getan hat – verzichtete nie darauf, bei passender Gelegenheit seine ganz persönliche Gewaltfähigkeit unter Beweis zu stellen.⁷⁴

Auch der «Wankelmut» Friedrichs, der ja letztlich mit der «Geldgier» der Klingenberg Chronik angesprochen ist, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen durchaus als herrschaftliche Notwendigkeit. Schon das Burgrecht mit Zürich 1400 ist über seine (vermeintlichen?) «strategischen» Dimensionen hinaus erst richtig zu verstehen, wenn man die erwähnten Widerstände auch in den toggenburgischen Herrschaften und die Entwicklungen in den sanktgallischen Herrschaften in dieser Zeit berücksichtigt. Nicht zufällig hilft der Toggenburger in diesem Bündnis Zürich in jedem Fall mit seinen Burgen, Tälern und Leuten, während die Stadt ihm in erster Linie Hilfe verspricht, wenn Güter oder Leute widerspenstig oder abtrünnig werden. Das Bündnis entspricht damit in seiner Tendenz den vielen Burgrechten, die Zürich um 1400 mit kleineren Adligen der Region abschloss und die oft deren Verschwinden als Träger regionaler Ordnungsfunktionen einleiteten.⁷⁵

Wenn Friedrich VII. dann um 1405 auf österreichischer Seite in die Appenzellerkriege eintrat, so entspricht dies durchaus einer herrschaftlichen Logik. Zum einen musste Friedrich VII. negative Auswirkungen der appenzellischen Aktio-

nen auf seinen eigenen Herrschaftsbereich befürchten. Zum andern scheint die Zeit vorbei gewesen zu sein, in der die Toggenburger allein mit ihren enormen finanziellen Mitteln zu Pfändern kommen konnten. Vielmehr weist einiges darauf hin, dass auch die Toggenburger die (regionale) Krise der adligen Einkünfte um 1400 zu spüren bekamen.⁷⁶

Man darf die finanziellen Engpässe Friedrichs VII. nicht überschätzen; im Vergleich zur Situation anderer Adelsgeschlechter blieb seine Situation sicherlich komfortabel. Aber sie schränkte seine Möglichkeiten zum Erwerb neuer Herrschaftsrechte selbstverständlich ein. Nur mit Finanzkraft vermochte er jetzt keine österreichischen Pfänder mehr zu erwerben, zumal ihm die Landesherrschaft offenbar vorübergehend sogar selbst finanziell beistand.⁷⁷ Zum Pfand Sargans, Windegg, Freudenberg und Nidberg kam Friedrich 1406 jedenfalls erst, als er militärisch eindeutig Partei für Österreich ergriff und 1406 3000 Gulden Kriegsauslagen gegen die Appenzeller geltend machte.⁷⁸

Dieses Pfand spurte aber paradoxerweise die neutrale Haltung Friedrichs im weiteren Verlauf der Appenzellerkriege geradezu vor. Obwohl durch die Kriegsdienste und -pfänder und wohl auch durch die Erwartungen seines ritterlichen Gefolges an Österreich gebunden, schloss er nämlich noch 1406 unter Vermittlung Zürichs Frieden mit dem Bund ob dem See und versprach ausdrücklich, mit den eben erwähnten Pfändern nicht gegen den Bund vorzugehen. Man kann dahinter Verrat an der österreichischen Seite sehen. Plausibler aber ist, hier an die hohe toggenburgische Kompetenz der Friedenswahrung zu denken, die ja in der durchaus toggenburgkritischen Klingenberg Chronik ebenfalls erwähnt ist. Österreich hat diese Pfänder mit der Übertragung an Toggenburg wirksam vor den Appenzellern und deren Verbündeten geschützt.⁷⁹ Und der Toggenburger manövrierte sich in eine Position hinein, in der er dank seiner guten Beziehungen zur eidgenössischen Seite und zu Österreich zum einen weitere wertvolle und vielleicht lukrative Friedensdienste leisten konnte. Zum andern verbesserte sich so auch seine Position gegenüber den eigenen Eigen-, Vogt- und Landleuten. Diese hatten bekanntlich 1405 unter der Leitung von Lichtensteig, Uznach und der Landleute des oberen Toggenburgs ihrerseits mit Appenzell und der Stadt St. Gallen ein Bündnis für zehn Jahre geschlossen.

Druck einer eigenständigeren Basis, knapper werdende finanzielle Mittel bei weiterhin hoher Durchschlagskraft als Kriegsherr, Friedenswahrung – diese vier herrschaftlichen Aspekte erklären die Politik Friedrichs VII. um 1406 sicherlich besser als «Wankelmut» oder gierige Gesinnung und sind mindestens ebenso plausibel wie der Hinweis auf strategische politische Überlegungen.

Die letzten Jahrzehnte Friedrichs VII. zeigen dann weitere solche «Parteiwechsel»: Die Gründe, warum Friedrich grundsätzlich darauf tendierte, seine Herrschaftsrechte im Westen ab- und im Rheintal aufzubauen, sind nicht bekannt. Das 1405 und dann 1416 auf Lebenszeit Friedrichs VII. verlängerte

Burgrecht mit Zürich schliesst Überlegungen nicht aus, wonach dabei die Konkurrenz der aufstrebenden Territorialmacht Zürich doch eine grössere Rolle spielte, als man bisher annahm. Immerhin ist zu vermuten, dass die Stadt Zürich als Friedenswahrerin gerade zwischen Zürichsee und Rhein deutlich effizienter und für die Bevölkerung attraktiver gewesen sein muss als ein Adelsgeschlecht aus der Ostschweiz.

Friedrich VII. hat deshalb die Rechte seiner Cousine Kunigunde von Montfort auf der Kyburg nicht ausgekauft⁸⁰ und zwecks Finanzbeschaffung verschiedene Herrschaftsrechte am oberen Zürichsee verpfändet. Die damit verfügbaren Mittel setzte er teilweise im Rahmen des Reichskriegs gegen Österreich (!) für den Erwerb letzter Pfänder im Rheintal ein.⁸¹

Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, anhand eines quellenmässig vergleichsweise gut dokumentierten Geschlechterschicksals Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die landesgeschichtliche Bedeutung eines regionalen Adelsgeschlechts erfasst werden kann. Die Untersuchungen haben Einblick gegeben, wie schwierig es angesichts der besonderen Quellenlage des 13. Jahrhunderts ist, die Auswirkungen der landesherrlichen Verdrängungspolitik auf die Grafen von Toggenburg zu bilanzieren oder die Frage schlüssig zu beantworten, warum die Toggenburger letztlich doch viel weniger von der Krise des hochfreien Adels erfasst wurden als etwa die Regensberger oder Neu-Rapperswiler. Immerhin konnten einige Elemente der toggenburgischen Herrschaftsintensivierung dargelegt und das adlige Umfeld, in dem sich die Toggenburger im 13. Jahrhundert bewegten, skizziert werden.

Im weitem gelang es, einige wesentliche Aspekte des toggenburgischen Aufstiegs im 14. Jahrhundert – wie Militärunternehmertum, Politik gegenüber dem Reich und Österreich, Finanz- und Familienpolitik sowie Friedenswahrung – aufzuzeigen. Für die Zeit um 1400 liessen sich einige wesentliche Prinzipien der toggenburgischen Durchsetzung von Herrschaft erfassen, aber auch die Grenzen der Toggenburger Herrschaftsmittel und der Kooperation zwischen Herren und Bauern respektive Bürgern nachweisen. Zur Person des *ultimus* Friedrich VII. schliesslich wurden einige Ideen skizziert, wie beispielsweise die Mentalität und die Konfliktlösungsstrategien dieses an sich sehr gut dokumentierten Adels Herrn besser und exemplarisch erfasst werden könnten. Hier wäre sicherlich ein weit deutlicher konturiertes Bild möglich, wenn man sich nicht nur auf Urkunden und damit auf weitgehend normatives Quellenmaterial, sondern auch auf weitere Quellengattungen stützte.

Die in dieser Arbeit implizit angewendete Methode der Zeitschnitte verdeckte

tendenziell den Blick auf weitere interessante Fragen, die aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials durchaus zu beantworten wären. So sollte die Gefolgschaftsbildung der Toggenburger gründlicher analysiert werden. In diesem Zusammenhang wäre das Schicksal jedes einzelnen ritterlichen Geschlechts zumindest der Kerngruppe genauer zu untersuchen – vor allem auch ausserhalb des toggenburgischen Beziehungsnetzes. Die Herrschaftsprinzipien auf unterster Ebene liessen sich ebenfalls genauer erfassen, wenn man die Ammänner und den Schultheissen des toggenburgischen Herrschaftsbereiches genau verfolgte – auch in den Jahrzehnten nach 1436. Dabei wäre es sinnvoll, das Verwaltungsschriftgut der Besitznachfolger, allen voran des Klosters St. Gallen und der Grafen von Montfort-Tettnang, einzubeziehen.⁸² Für das frühe 15. Jahrhundert wären ein Strukturvergleich mit den benachbarten frühen Territorialstaaten wie Zürich, aber auch Vergleiche mit den einige Jahrzehnte später einsetzenden Territorialisierungsbemühungen der St. Galler Äbte hilfreich.⁸³ Genauer zu untersuchen wären schliesslich auch die Beziehungen der Grafen von Toggenburg zu den umliegenden grösseren Städten, also nicht nur zu Zürich, sondern beispielsweise auch zu St. Gallen, Konstanz und Winterthur.⁸⁴ Am wichtigsten aber scheint mir gerade auch in bezug auf eine regionale Geschichtsschreibung, dass es möglich ist, anhand der Toggenburger viel mehr über die für den Aufbau und den Bestand einer Adels Herrschaft ganz grundlegende Frage der adligen Regelung von Erbansprüchen zu erfahren. Die Geschichte der Herren von Toggenburg wird ja quasi dank Erbstreitigkeiten (um das Alt-Rapperswiler Erbe) ab 1200 genauer fassbar. Um 1340 sind die Toggenburger nach dem Tod des letzten Vazers wieder in eine gewichtige Erbfrage verwickelt. Diesmal setzten sie sich indes höchst erfolgreich durch und lösten in der gleichen Zeit vielleicht sogar auch noch einige der «alten» Fragen um das Alt-Rapperswiler Erbe. Und 1436 schliesslich wird das Erbe des letzten Toggenburgers selbst zum Anlass grosser Auseinandersetzungen auch unter Adelsgeschlechtern. Eine vergleichende Untersuchung dieser drei Erbfälle wäre unbedingt zu wünschen. Man wüsste dann mehr über solche Schaltstellen im mittelalterlichen Herrschaftsgefüge der Ostschweiz und wäre so auch in der Lage, die Fragen rund um das Erbe des *ultimus* auch aus adlig-strukturgeschichtlicher und nicht nur aus eidgenössisch-verfassungsgeschichtlicher Warte anzugehen.

Anmerkungen

- 1 SABLONIER, Roger, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte 66) Göttingen 1979, 21, 209f., 252, und neuerdings DERS., Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. v. Otto Gerhard Oexle / Werner Paravicini, Göttingen 1997, 6–100, 69.
- 2 Zur älteren Lit. zu Habsburg vgl. SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 17, Anm. 17, zu Kyburg DERS., Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Die Grafen von Kyburg (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8) Olten / Freiburg i. Br. 1981, 39–52; zu den Zähringern: Die Zähringer, 3 Bde., hg. v. Karl Schmid u. a., Sigmaringen 1986–91, zu Lenzburg WEIS, Herbert, Die Grafen von Lenzburg und ihre Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt [unveröff. Diss.] Freiburg 1959. – Den verfassungsgeschichtlichen Arbeiten seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts kommt das Verdienst zu, den Wandel erkannt zu haben, den die Herrschaftsrechte dieser «Grossen» im 13. bis 15. Jahrhundert durchmachten; Lit. dazu beispielsweise bei SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), Anm. 17, und bei EUGSTER, Erwin, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991, 8f., Anm.
- 3 Die Forderung nach Untersuchung von Adelsschicksalen vor dem Hintergrund der sich verändernden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und mentalen Strukturmerkmale erhob für die Ostschweiz als erster SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 21. Zur Entstehung von Landesherrschaften für das 13. Jahrhundert EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), für die Zeit um 1300 SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), bes. 210ff., beide mit weiterführender Lit. Zur Entwicklung des Adels im Gebiet des heutigen Kantons Zürich bis in das 15. Jahrhundert EUGSTER, Erwin, Adel, Adels Herrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 173–208, und die dort verzeichnete Literatur.
- 4 BICKEL, August, Die Herren von Hallwil im Mittelalter, Aarau 1978; zu den Landenbergern SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), bes. 112ff., 167ff.; zu den Klingenbergern ebda., 116. Aufgrund der vergleichsweise guten Quellenlage wären eingehendere Studien zu letzteren zwei Geschlechtern unbedingt zu wünschen. Zu den Herren von Teufen EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), bes. 291ff.; DERS., Adel (wie Anm. 3), 183f.; zu den Herren von Rapperswil SABLONIER, Roger, Die Grafen von Rapperswil, Kontroversen, neue Perspektiven und Ausblick auf die Gründungszeit um 1300, in: Geschichtsfreund 147 (1994) 5–44, und EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 226ff.; DERS., Adel (wie Anm. 3), 179f.
- 5 Literatur zu den Grafen von Toggenburg: Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte (GHS), Bd. 1, Zürich 1900, 146–53; HBLS 7, 11–15; CLAVADETSCHER, Otto P., Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Uznach 1978, 9–36; KLÄUI, Paul, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg, in: ZGO NF 51 (1937) 161–201; MEYER, Bruno, Fischingen als bischöfliches Kloster, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 92 (1974) 47–94; zu Friedrich VII. von Toggenburg BÜTLER, Placid, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, in: MVG 22 (1887) 3–108, 25 (1891) 3–102, MEYER-MARTHALER, Elisabeth, Der Toggenburger Erbfall von 1436 als Frage von Erb- und Lehenrecht, in: St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1981) 175–240; ferner: BODMER, Albert, Verwandtschaft und Erbfolge des letzten Grafen von Toggenburg, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 69 (1955) 1–25; EDELMANN, Heinrich, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, bes. 39–83.
- 6 StAZH F II a 252a I; vgl. dazu unten, Anm. 68.

- 7 Zitat SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 24.
- 8 Zum «toggenburgischen» Einnahmenverzeichnis und zum Lütisburger Copialbuch (WARTMANN, Hermann, Das Lütisburger Copialbuch, in: MVG 25 [1895] 103–190) vgl. unten, Anm. 67. Die gedruckten Urkundenbestände wurden für die Zeit bis 1372 anhand der regionalen Urkundenbücher wie UB St. Gallen, TUB, ZUB und bes. Chartularium Sangallense, Bde. 3–7, bearb. v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983–1993, Bd. 8, bearb. v. Otto P. Clavadetscher / Stefan Sonderegger, Sigmaringen 1998 (die Druckvorlagen von Bd. 8 wurden mir freundlicherweise von Stefan Sonderegger zur Verfügung gestellt) aufgearbeitet. Für die folgende Zeit bis 1436 gab mir Otto P. Clavadetscher freundlicherweise Einsicht in seine umfangreiche Sammlung von Transkriptionen und Regesten, die er als Vorarbeiten zu weiteren Bänden des Chartularium bereits aufgearbeitet hat. Ihm sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt!
- 9 Zur Frage der Schriftlichkeit des Ostschweizer Adels neustens SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 1), mit Lit. zur allgemeinen Schriftlichkeitsdiskussion (bes. Anm. 1).
- 10 Zur Messweise: Beginnend mit 1200 wurde jeweils der Durchschnitt von 25 Jahren ermittelt. In den drei «Extremjahren» wird dieser Durchschnitt (für 1400 jener der Periode 1374–99) um mehr als das Fünffache überschritten. Mehrere Urkunden zur gleichen Angelegenheit wurden nur einfach gezählt.
- 11 Chartularium (wie Anm. 8) 3, 1395; ZUB 2, 716f., 732, 738, 747; zu den Kyburger Wittumsverschreibungen und den Verschreibungen an Strassburg vgl. EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 45–47, 222f., und neustens SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 1), 86.
- 12 Zitat SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 1), 86.
- 13 Chartularium (wie Anm. 8) 5, 2920; TUB 6, N 62; UB St. Gallen 3, 1221, 1224, UB St. Galler Oberland 2, 1166, 1119; ZUB 9, 3354; 12, 3366a; SCHERRER, Gustav, Kleine Toggenburger Chroniken, St. Gallen 1874, 2f.
- 14 UB St. Gallen 4, 2185, 2195, 2199, 2202, 2204f., 2206f.; StAZH C I 3310f. (11. Aug. und 15. Nov. 1400), C I 480 (11. Aug. 1400), H I 570, 121 und 125 (6. Febr. und 24. Mai 1400); Generallandesarchiv Karlsruhe 5/4 (4. Okt. 1400); Codex diplomaticus ad historiam Raeticam, 4 Bde., hg. v. Theodor von Mohr / Conradin von Mohr, Chur, 1848–1865, Bd. 4, 264 (27. Aug. 1400); BAC (27. Aug. 1400); StATG 7'44'38 (25. April 1400); StALU 228/3196 (20. Sept. 1400); WARTMANN, Copialbuch (wie Anm. 8), 123, Nr. 13; Hauptstaatsarchiv München, Montfort, 44 (2 Urk. zum 20. Jan. 1400); QSG 10, 279, Nr. 131.
- 15 Dazu der etwas ausführlichere Überblick bei EUGSTER, Adel (wie Anm. 3), 181, mit weiterführender Lit.
- 16 Zu 1044: ZUB 1, 233; zur Problematik dieser Urkunde (Fälschung?) vgl. EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 24f. (Anm. 13–16). Die bei Tschudi für 1030 überlieferte Bezeichnung eines kleinen Adligen im frühen 11. Jahrhundert nach lokaler Herkunft ist sehr zweifelhaft («Diethelm von Bubikon» in ZUB 13, 230c). Die Rechte bei Bubikon kamen erst Ende des 12. Jahrhunderts an die Toggenburger (EUGSTER, Territorialpolitik [wie Anm. 2], 235ff.). Zu den Urkunden Allerheiligens Chartularium (wie Anm. 8) 3, 884, 886f.; Württembergisches UB 1, 254; QSG 3/1, Nr. 39. Zur Lücke nach 1125: 1146 sind zwar Diethelm und seine Schwester Cuneza von Toggenburg erwähnt (Chartularium [wie Anm. 8] 3, 903); diese müssen ihre Güter bei Würzburg aber schon deutlich früher geteilt haben. Zu den undatierten Urkunden zur Gründung Bubikons, die in ZUB 1, 354, 357, in das späte 12. Jahrhundert datiert werden, vgl. EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 261ff. Die Frühgeschichte der Toggenburger ist bei CLAVADETSCHER, Aufstieg (wie Anm. 5), 10f., zusammengefasst.
- 17 Zum Problem der Mehrnamigkeit SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 28ff.
- 18 Zur Frage der Herkunft CLAVADETSCHER, Aufstieg (wie Anm. 5), 10f.; weniger vorsichtig KLÄUI, Entstehung (wie Anm. 5).

- 19 Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, recueillis et publ. par Joseph Trouillat, Bd. 1, Porrentruy 1852, 166; Chartularium (wie Anm. 8) 3, 938.
- 20 EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 230ff.
- 21 Vgl. zu den entsprechenden, etwas besser fassbaren Vorgängen um das Erbe der Herren von Weisslingen und Rossberg, Alt-Rapperswil, Küssaberg und Teufen/Tiefenstein EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 40, 156ff., 170ff., 230ff.
- 22 EUGSTER, Adel (wie Anm. 3), 184–192; SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 211f.; DERS., Herrschaftsbildung (wie Anm. 2), 40ff., und generell DERS., Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter, in: Adelige Sachkultur (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5) Wien 1982, 9–34.
- 23 GHS (wie Anm. 5) 1, 47f.
- 24 Zu den Vorgängen um die Güterübertragungen an St. Johann und die Stiftung von Bubikon, Rüti und Wurmsbach vgl. EUGSTER, Erwin, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 226ff.
- 25 Zu den Auseinandersetzungen mit St. Gallen und dem möglichen Verlust der Fischinger Vogteirechte CLAVADETSCHER, Aufstieg (wie Anm. 5), 22f. (basierend auf MEYER, Fischingen [wie Anm. 5]).
- 26 Zu den Vogteirechten über konstanziischen Besitz in Mettlen Chartularium (wie Anm. 8) 3, 1091, 1343; zu Tobel Chartularium (wie Anm. 8) 3, 1160: Die Zeugenliste umfasst auffallend viele Toggenburger Gefolgsleute, deren «Ministerialität» auch im Text betont wird. Haben die Toggenburger im Rahmen der Auseinandersetzungen mit St. Gallen die erwähnten 30 Hufen (oder die Ansprüche darauf?) zwecks Sicherung an die Johanniter übertragen und später – das muss durchaus nicht schon 1228 gewesen sein – wieder rückgängig machen wollen?
- 27 Zur möglichen Involvierung der Kyburger in die Ereignisse rund um den «Toggenburger Brudermord» UB St. Gallen 3, 871; zu Habsburg/Embrach HU 1, 257 (inkl. Anm.); 2/1, 313 und ZUB 7, 2510 (Fehde gegen Rudolf von Habsburg), 2524; 10, 3987; vgl. neuerdings auch WIGGENHAUSER, Béatrice, Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieeder im Mittelalter, Zürich 1997, 58–60.
- 28 So bei CLAVADETSCHER, Aufstieg (wie Anm. 5), 19.
- 29 Immerhin soll Friedrich I. von Toggenburg laut Conrad Faber am Hoftag Friedrichs II. 1226 in Cremona zum Jungritter geschlagen worden sein; vgl. GSCHWIND-GISIGER, Charlotte, Conradus de Fabaria Casuum sancti Galli continuatio, Die Geschichte des Klosters St. Gallen 1204–1234, Zürich 1989.
- 30 UB St. Gallen 3, 838: In für die Region unüblicher Weise werden 1209 nach jenen der Montforter explizit die «ministeriales de Togginburch» erwähnt, hier wohl mit dem Toggenburger zur Bekräftigung des Vergleiches zwischen Montfort und St. Johann; Chartularium (wie Anm. 8) 3, 1091 erwähnt 1221 «Dieth. und Burch. von Heitnau, dapiferi» des Grafen Diethelm I. von Toggenburg; Gattin Graf Diethelms II. ist Gertrud von Neuenburg, Verlobte Friedrichs I. eine Tochter Hugos von Montfort (GHS 1 [wie Anm. 5], 48).
- 31 Zu 1292: MVG 18, 237.
- 32 ZUB 5, 1833; 6, 2309; 7, 2402; Chartularium (wie Anm. 8) 4, 2016; vielleicht auch UB St. Gallen 3, 1030.
- 33 Zu Mettlen Chartularium (wie Anm. 8) 3, 1091.
- 34 HU 1, 257; zu den Wagenbergern HU 2/1, 313, zum Toggenburger Haus auf dem Kirchhof Embrach ZUB 10, 3987; HU 2/1, 61 verzeichnet 1274 bereits das halbe Amt Embrach; 1299 verzichten die Grafen von Toggenburg gegenüber König Albrecht auf alle Ansprüche am Gut zu Embrach (ZUB 7, 2524), im gleichen Jahr ist überliefert, dass Jakob v. Hettlingen Vasall

- der Toggenburger in deren (Regensberger-?)Fehde gegen Rudolf von Habsburg gewesen sei; zu 1292 vgl. MVG 18, 237.
- 35 SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), 119f.
- 36 Zur Zuteilung: Als toggenburgische Gefolgsleute gelten ritterliche Geschlechter, welche wiederholt als Lehensträger der Toggenburger (pro Beleg zwei Punkte) oder als Zeugen (pro Beleg ein Punkt) in toggenburgischen Urkunden auftauchen und mindestens sechs Punkte erreichen. Nach dieser Zählweise sind im 14. Jahrhundert noch die Herren von Eppenstein zum toggenburgischen Umfeld zu zählen (ein Zeugendienst für die Toggenburger bereits 1259).
- 37 Zur Schichtung innerhalb des Ritteradels SABLONIER, Adel (wie Anm. 1), bes. 112–122.
- 38 SCHERRER, Chroniken (wie Anm. 13), 2f.; ZUB 6, 2062; 9, 3494; UB SG Oberland 2, 1078/1085; Chartularium (wie Anm. 8) 4, 2044; 8, 5169; zu 1249 UB St. Gallen 3, 909; zu den von Hettlingen ZUB 3, 1095; 7, 2510; UB St. Gallen 4, 1586.
- 39 Die Urkunden des 13. Jahrhunderts belegen primär toggenburgische Güter zwischen Wil, Frauenfeld und Weinfelden, sekundär zwischen Gaster und Zürcher Oberland. Die Dokumente des 14. und 15. Jahrhunderts ergeben demgegenüber vergleichsweise geschlossene toggenburgische Grund- und Gerichtsherrschaften gerade östlich der Linie Uznach–Wil.
- 40 Vgl. UB St. Gallen 3, 1386 (1339): Albrecht von Werdenberg versetzt Friedrich V. von Toggenburg für 1200 Pfund die Burg Rüdberg, den Hof Rengerswil, die Vogtei St. Peterszell und Wald, den Hof Bütschwil usw.; UB St. Gallen 873 (ca. 1234) erwähnt namentlich Rengerswil; nach BÜTLER, Friedrich VII. (wie Anm. 5), 10, ging auch Bütschwil in diesem Zusammenhang an St. Gallen über. Friedrich III. von Toggenburg war mit einer Werdenbergerin verheiratet (GHS [wie Anm. 5] 1, 50), und 1263 ist eine gemeinsame toggenburgisch-werdenbergische Fehde belegt (ZUB 3, 1236). Umfangreiche Besitzrechte rund um die Alt-Toggenburg tauchen 1361 und 1372 wieder als St. Galler Lehen in der Hand Adelheids von Griessenberg, in erster Ehe Gattin Diethelms V. von Toggenburg, und ihrer gemeinsamen Tochter Clementa auf (TUB 6, 2594; Chartularium [wie Anm. 8] 8, 5320).
- 41 EUGSTER, Adel (wie Anm. 3), 192–198.
- 42 UB St. Galler Oberland 2, 1078, 1085f., 1298; UB St. Gallen 3, 1268 (3 Urk.), 1332, 1360.
- 43 Zum Vazer Erbe UB St. Galler Oberland 2, 1388; Chartularium (wie Anm. 8) 6, 3630, 3698–3700, 3817, aber auch noch 3900; 7, 4077; 8, N 4077, 4864, 4866 usw. Die Urkunden belegen primär die langwierigen Auseinandersetzungen um das Erbe und die Tatsache, dass die Toggenburger offensichtlich mehrmals Erbansprüche Dritter «auskaufen» mussten, zumindest formal. 1340 versetzten die Werdenberger Friedrich V. für 1200 Pfund die Burg Rüdberg (Oberhelfenschwil), die Vogtei über St. Peterszell und weitere Güter (UB St. Gallen 3, 1386; 4, 1616). Zusammenhänge mit der Regelung von Fragen um das Vazer Erbe im Rheintal und im heutigen Graubünden werden zwar nicht erwähnt, sind aber anzunehmen. Das gleiche gilt für die Herrschaftsrechte in und um Maienfeld, welche Friedrich von Toggenburg 1355 für 5600 Gulden kaufte. Die Herkunft dieser Güter ist nicht recht klar, da der Kauf nur in einer Notiz von 1720 belegt ist. Immerhin scheinen aber auch hier neben den Rechten der *milites* von Bodmann und Windegg Rechte der Werdenberger und damit der Aspermont-Vaz ausgekauft worden zu sein (Chartularium [wie Anm. 8] 6, 3681; 7, 4429, und UB Liechtenstein 1/4, 11 [1359]; vgl. dazu auch die Ausführungen bei CLAVADETSCHER, Otto P. / MEYER, Werner, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1984, 322ff.); Chartularium (wie Anm. 8) 8, 4821f., 4864, 4866: Auch hier muss es sich letztlich um Vazer Erbe gehandelt haben. – Die Vorgänge rund um das Vazer Erbe müssten dringend vor dem Hintergrund der neueren Erkenntnisse zur Regelung solcher adliger Erbvorgänge und aufbauend auf den Angaben bei MURARO, Jürg Leonhard, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 100 (1970) 1–231, bes. 88–104, detailliert aufgearbeitet werden.

- 44 Zu Erlenbach: UB St. Gallen 3, 1361 (hier als Pfandsumme 137 MS erwähnt), 1393; Chartularium (wie Anm. 8) 6, 3959f.; zu Grynau usw. Chartularium (wie Anm. 8) 6, 3851 (spricht noch von 400 Mark Silber); 6, 3866–3870; zu Greifensee: Chartularium (wie Anm. 8) 8, 5198–5204; zu Rüdberg vgl. Anm. 43; zu Spiegelberg: TUB 3393f., 3400; zu den Pfändern der Mülner: StadtA Rapperswil A. 2.1.4; zu Kyburg: StAZH C I 1846, 3147; zu Tannegg: TUB 8, 4621, 4625; UB St. Gallen 6, 2240.
- 45 Darüber hinaus sind zahlreiche kleinere, teilweise vielleicht auch nur vorübergehende oder letztlich nicht realisierte Käufe belegt z. B. in Chartularium (wie Anm. 8) 7, 4080 (500 Mark Silber an Karl IV. für einen Zoll bei Malix, vgl. aber Nr. 4103), UB St. Gallen 6, N 238 (100 Mark Silber für St. Galler Kirchensatz in Sommeri), StAZH C II 12 Nr. 2172 (862,5 Gulden für Widem und Kirchensatz Russikon) usw.
- 46 Berechnungsweise: Die oben erwähnten Käufe und Pfänder kosteten zumindest auf dem Papier insgesamt rund 26000 Gulden plus mehr als 2200 MS und etwa 2200 Pfund. Die überschlagsmässige Rechnung ging von der Gleichsetzung 1 Stuck = 0,5 Gulden = 0,1 MS = 0,75 Pfund aus. Zu Embrach: Gemäss HU I 257 ergab das Amt zur Hauptsache gut 58 Pfund Geld, 121 Mütt Kernen und 22 Malter Hafer an Einnahmen.
- 47 1292 Unterstützung Zürichs bei der Belagerung Winterthurs (EUGSTER, Erwin, Winterthur um 1291, in: Winterthurer Jahrbuch 1991, 19–37); 1315 Tod Friedrichs IV. bei Morgarten (SCHERRER, Chroniken [wie Anm. 13], 2f.); 1325ff. Diethelm V. mit 50 Reitern auf wechselnden Seiten in Norditalien (Chartularium [wie Anm. 8] 5, 3210, 3238; 6, 3304; UB St. Gallen 4, N 179, 182); er fällt mit den Zürchern vor Grynau (Chartularium [wie Anm. 8] 5, 3238); ferner Dienste für den Konstanzer Bischof (Chartularium [wie Anm. 8] 6, 3881 [1344]), für Österreich gegen Zürich (Chartularium [wie Anm. 8] 7, 4375f. [1354]), gegen die «Engländer» (Chartularium [wie Anm. 8] 7, 4694 [1360]) und nochmals für Österreich (TUB 7, 4054 [1388]).
- 47 Chartularium (wie Anm. 8) 5, 3210, 3238; 6, 3304; UB St. Gallen 4, N 179, 182.
- 48 ZUB 11, 4472.
- 49 Zur Grynau-Fehde vgl. die Chronik der Stadt Zürich, hg. v. Johannes Dierauer (QSG 18), Basel 1900, 41; zu den Bemerkungen Rothenflues zur Grynau-Fehde vgl. EUGSTER, Territorialpolitik (wie Anm. 2), 236 (Anm. 22), 286f. (Anm. 116, 119), 290 (Anm. 126); zum Alt-Rapperswiler Erbe bei Uster/Greifensee ebda., 245ff.; weitere Herrschaftsrechte erwarben die Toggenburger wohl nur vorübergehend von den Habsburgern: 1314/15 die Pflugschaft in Grüningen und Glarus (ZUB 9, 3266; UB St. Galler Oberland 2, 1116), 1354 die Burg Marschlins (Chartularium [wie Anm. 8] 7, 4375f.).
- 50 ZUB 11, 4101; Chartularium (wie Anm. 8) 5, 3225; 6, 3303f.; Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon, 1305–1378, bearb. von K. Rieder, Innsbruck 1908, Nr. 681f.
- 51 ZUB 8, 2984 (1309); QW 3/1 (1347); Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen 0A 22, fasc. 3, Nr. 9 (1393; nach einem Regest bei Otto P. Clavadetscher).
- 52 Chartularium (wie Anm. 8) 6, 3698–3700, 3900; 7, 4077; 8, N 4077; UB St. Galler Oberland 2, 1388 (hier wird von den Aspermont wohl in erster Linie ein Erbanspruch verkauft, die Urkunde wirkt zu pauschal).
- 53 ZUB 10, 4472; Chartularium (wie Anm. 8) 7, 4080 (dazu auch 4103); 8, 5091 (die Pflugschaft beinhaltet ausdrücklich alle Einkünfte, aber keine Lehen, die nicht Zinslehen sind); StAZH Urkundenregesten 48.
- 54 Beispiele: Die Toggenburger lösten 1384 die Kyburg für 4850 von den Bonstetten aus, liehen Österreich aber gleichzeitig nochmals 2770 Gulden (StAZH C I 1846); wohl im gleichen Jahr schlug Österreich auch nochmals 50 Mark Silber auf die ehemaligen Mülner-Pfänder bei Rapperswil (StASZ 227).

- 55 Vgl. UB St. Gallen 4, 1930; TUB 7, 3987.
- 56 Grundlagen: UB St. Gallen 4, 2204f.; 5, 3347, 3982, 4069, 4198, 4213; vgl. MÜLLER, Armin, Lichtensteig, Geschichte des Toggenburger Städtchens, Lichtensteig 1978; OBERHOLZER, Paul, Geschichte der Stadt Uznach, Uznach 1969, und insbesondere DERS., Die Stadt Uznach unter den Toggenburgern, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Uznach 1978, 37–66, und ELSENER, Ferdinand, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht, ebda., 67–100.
- 57 UB St. Gallen 4, 2204 (1400) erwähnte noch keinen Rat; UB St. Gallen 5, 4198 nennt ihn als neues Privileg; zum fehlenden Rat: 1400 ist ein Johans Aichern Fürsprecher der Stadtbürger. 1426 (UB St. Gallen 5, 3347) vertritt ein Ulrich Aichorn Friedrich von Toggenburg in einem Rechtsstreit um Zehnten in Bütschwil.
- 58 ELSENER, Anmerkungen (wie Anm. 56), 88, geht davon aus, dass die Privilegien von 1439 bereits überholt gewesen seien. Dies kann aber höchstens für einzelne, z. B. erbrechtliche Bestimmungen zutreffen, wie die übrigen Urkundenbelege für Uznach und Lichtensteig zwischen dem späten 14. Jahrhundert und 1440 unschwer erkennen lassen.
- 59 UB St. Gallen 4, 2204, erwähnt ausdrücklich die vorgeschriebenen Masse für diese Produkte.
- 60 Die Toggenburger Urkunden sind auffallend oft in Lichtensteig ausgestellt; 1438 zeugt ein Schuldenverzeichnis unter anderem von Fisch- und Weinlieferungen von Uznacher Bürgern an Graf Friedrich VII. von Toggenburg.
- 61 QW 1/3, 1, 1050 (Jacob Marschalk von Lichtensteig, jetzt Bürger in Zürich, mit Zehnten).
- 62 Dies ergibt sich aus den Urkunden des frühen 15. Jahrhunderts, den Gerichtsurkunden der Amtleute und den Privilegien der Herren von Raron von 1439 (UB St. Gallen 5, 4198); zu den Ammännern HAGMANN, Hans, Amtssiegel der Ammänner im Unteramt des Toggenburgs, 1428–1798 [Separatdruck aus Toggenburger Heimatkalender 1949].
- 63 Vgl. UB St. Gallen 4, 2210 (1401), wonach zum Vogtrecht über den St. Johanner Hof in Ober-Buwil auch vier «Nachtzel», Gastungspflicht mit Knechten und Pferden (ersetztbar mit 1 Pfund) gehörten.
- 64 UB St. Gallen 5, 3982.
- 65 Ganz offensichtlich ist dies beispielsweise 1426 (UB St. Gallen 5, 3347); zu den toggenburgischen Schreibern und weiteren «Amtleuten» vgl. etwa UB St. Gallen 5, 4069.
- 66 Beispiele: ZUB 10, 3868f.; 11, 4409; QW 1/3, 1, 1050.
- 67 Das einzige Einnahmenverzeichnis, welches aus einer toggenburgischen Herrschaft vor 1436 erhalten ist, wurde 1394 bezeichnenderweise von Ulrich Murkart verfasst (StAZH F II a 252a I, Abschrift des Einnahmenverzeichnisses aus dem 15. Jahrhundert). Ein Herman Murkart war schon unter Johann von Bonstetten Untervogt auf der Kyburg gewesen. Das Verzeichnis erwähnt die Toggenburger mit keinem Wort! Die Murkart gehörten zur Elite der Stadt Winterthur. Die Toggenburger beliessen sie offenbar in ihrem Amt auf der Kyburg, weil sie selbst schlicht über keine personellen Alternativen verfügten (StAZH Urkundenregesten 3, 3480; Stadtarchiv Winterthur Urk. 239, 311). – Das sogenannte Lütisburger Kopialbuch, nach 1412 entstanden, zählt Privilegien, herrschaftliche Abmachungen etc. auf; vgl. WARTMANN, Copialbuch (wie Anm. 8).
- 68 Die folgenden Beispiele beschränken sich auf den mir vertrauteren Raum des Thur- und Zürichgaus. Eine genauere Untersuchung der toggenburgischen Herrschaftsrechte im Rheintal und im Prättigau würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen. Im Sinne einer Hypothese darf man aber durchaus davon ausgehen, dass auch die Verhältnisse im Prättigau jenen im Thurtal nicht unähnlich gewesen sind.
- 69 UB St. Gallen 4, 2202; StAZH C I 480 (11. Aug. 1400), 3310 (11. Aug. 1400), 3111 (15. Nov. 1400).
- 70 StAZH C II 12 250 (1399); UB St. Gallen 4, 2457 (1409).

- 71 Zitat BILGERI, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, Wien u. a. 1974 [!], 189.
- 72 Zitate BILGERI, Gesachichte (wie Anm. 71), 189; BÜTLER, Friedrich VII. (wie Anm. 5), ist eine Fundgrube für weitere Bewertungen dieser Art; zum letzten Toggenburger auch MEYER-MARTHALER, Erbfall (wie Anm. 5); BODMER, Verwandtschaft (wie Anm. 5); vgl. auch die Kommentare von Bernhard Stettler, in: TSCHUDI, Aegidius, Chronicon Helveticum (QSG NF 1, 7), bisher 12 Teile, Bern / Basel 1968–1998, bes. Bd. 11, bearb. v. Bernhard Stettler, Basel 1996, 88ff., 95ff., 152ff.; mit Vorsicht zu benützen ist BILGERI, Geschichte (wie Anm. 71), 170ff.
- 73 Die Klingenberg Chronik, hg. v. Anton Henne, Gotha 1861, 227.
- 74 Vgl. dazu EUGSTER, Entwicklung (wie Anm. 24), 322ff.
- 75 Ebda. 308ff.
- 76 Vgl. etwa der nur von TSCHUDI, Chronicon (wie Anm. 72) 6, 357f., überlieferte Teilungsvertrag von 1394 zwischen Donat und Friedrich VIII. von Toggenburg. Offenbar spielte das Prinzip, Herrschaftsrechte zusammenzuhalten und Ansprüche mit Geld auszukaufen, nicht mehr; vgl. auch UB St. Gallen 4, 2068; MVG 25/1, 11f. (1397); UB St. Gallen 4, 2240; StAZH C I 2466 (1402).
- 77 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. v. Rudolf Thommen, Bd. 2, 545: Österreich hilft Friedrich offensichtlich bei der Begleichung der finanziellen Ansprüche Kunigundes und Hugos von Montfort-Bregenz.
- 78 UB St. Gallen 4, 2366. Unklar ist, warum es im Falle des Dienstvertrages von 1405 anscheinend beim Entwurf blieb, wonach Friedrich für zehn Jahre österreichischer Landvogt in Churwalden und Pfleger in Feldkirch, Walgau und Bregenzerwald werden sollte gegen jährlich 200 Pfund und 500 Gulden (Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Liber. Fragm. 1, f. 295).
- 79 UB St. Gallen 4, 2365.
- 80 1424 verkaufte sie die Herrschaft Kyburg an Zürich (StAZH C I 65, 481, 1850).
- 81 MVG 25, 154ff., Nrn. 43–46; Urkunden (wie Anm. 77) 3, 67/13; StAZH C I 1505 (1417); UB St. Gallen 8, 249; zur Politik Friedrichs VII. im Rahmen des Reichskrieges 1415 usw. gegen Österreich und insbesondere auch zur eidgenössisch-toggenburgischen Politik in den Jahrzehnten danach vgl. die detaillierten Vorbemerkungen und Anmerkungen zu den entsprechenden Jahren von Bernhard Stettler zu TSCHUDI, Chronicon (wie Anm. 72). Zu den erbrechtlichen Vorbereitungen und Fragen MEYER-MARTHALER, Erbfall (wie Anm. 5).
- 82 Entsprechende Vorarbeiten bei STAERKLE, Paul, Die Grundherrschaft des Hauses Toggenburg und der Abtei St. Gallen zu Jonschwil, in: Toggenburgerblätter für Heimatkunde 14 (1951) 17–22, und DERS., Zur Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg im Bezirk Alltogggenburg, in: Toggenburgerblätter für Heimatkunde 15 (1952) 9–17; vgl. dazu auch CLAVADETSCHER, Aufstieg (wie Anm. 5), 9f.; zu den Montfort-Tettmang MURARO, Vaz (wie Anm. 43), passim.
- 83 Zur Territorialisierung der Stadt Zürich und der Abtei St. Gallen vgl. EUGSTER, Territorialstaat (wie Anm. 24), und ROBINSON, Philipp, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529 (St. Galler Kultur und Geschichte 24) St. Gallen 1995.
- 84 Zu wenig berücksichtigt wurden bisher beispielsweise die toggenburgischen Burgrechte mit Winterthur (Friedrich von Toggenburg macht 1358 in einem Rechtsstreit mit den Fürstenbergern geltend, er sei Bürger mit Haus und Hof in Winterthur, vgl. Chartularium [wie Anm. 8] 7, 4558) und St. Gallen.

Güterverwaltung und Schriftlichkeit des Klosters St. Katharinental in Basadingen Bemerkungen zur kontextbezogenen Interpretation spätmittelalterlicher Urbarien

Peter Erni*

Im Rahmen einer mikrogeschichtlich verstandenen Untersuchung der Struktur und des Wandels der spätmittelalterlichen Kulturlandschaft Basadingens sowie der eng damit verbundenen Frage der agrarischen Güterstrukturen und Betriebsformen habe ich einige urbarielle Schriftstücke des Klosters St. Katharinental einer eingehenden Analyse unterzogen.¹ Dabei spielten die neuerdings immer mehr ins Blickfeld der mediävistischen Forschung tretenden Schriftlichkeitsüberlegungen² eine zentrale Rolle. Da Schriftlichkeit im Spätmittelalter primär herrschaftliche Schriftlichkeit war, tritt uns die ländlich-bäuerliche Gesellschaft immer nur aus der Perspektive der Herrschaft entgegen. Bei Fragestellungen, die auf die Erhellung der dörflich-bäuerlichen Lebenswelt abzielen, ist folglich immer zu überprüfen, ob sich dieser herrschaftliche Blick auch tatsächlich mit den realen Verhältnissen im Dorf deckte. Ganz besonders gilt dies für die in dieser Untersuchung so zentral verwendeten urbariellen Quellen.³ Urbare haben nämlich grundsätzlich normativen Charakter und enthalten in Form eines schriftlich fixierten Sollbestandes die herrschaftlichen Mustervorstellungen betreffend Besitzumfang, Abgaben und verwaltungsorganisatorische Einteilung. Die effektiven Verhältnisse kommen in ihnen immer erst auf einer zweiten, weniger leicht zugänglichen Ebene zum Ausdruck und müssen in der Regel mühsam und mit grosser Sorgfalt aus den einzelnen Urbareinträgen herausgeschält werden. Hier soll es jedoch nicht darum gehen, sämtliche diesbezüglich relevanten Überlegungen noch einmal vorzutragen.⁴ Denn obwohl im Titel des vorliegenden Aufsatzes das Thema der «Schriftlichkeit» gleichberechtigt neben demjenigen der «Güterverwaltung» steht, sollen im folgenden die Systematik und der Wandel der klösterlichen Güterverwaltung in Basadingen die Ausgangspunkte der Ausführungen sein. Es sollen also nur diejenigen Aspekte der urbariellen Schriftlichkeit beleuchtet werden, die in konkretem Bezug zur «Güterverwaltung» stehen. Auch kann in diesem Aufsatz nicht die Güterverwaltung des Klosters St. Katharinental als Ganzes untersucht werden. Genauer unter die Lupe genommen wird – in mikrogeschichtlicher Manier – lediglich die konkrete Organisation einer klösterlichen Güterverwaltung in einem einzelnen Dorf. Für ein solches Unterfangen eignet sich das thurgauische Dorf Basadingen be-